

BOUTTEFROY Evelyne

From: stracgu@googlemail.com on behalf of Guido Strack [guido.strack@googlemail.com]
Sent: 22 September 2010 17:55
To: Euro-Ombudsman; BONNOR Peter
Subject: Neue Beschwerde gegen die Europäische Kommission
Attachments: Dokumentenzugangsanträge_laufende.zip



Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Diamandouros, sehr geehrter Herr Bonnor,

leider sehe ich mich heute gezwungen, eine erneute Beschwerde gegen die Europäische Kommission im Zusammenhang mit der (Nicht-)Behandlung von Dokumentenzugangsanträgen nach VO 1049/2001 an Sie zu richten.

Meine Beschwerde bezieht sich auf meine vier Anträge auf Dokumentenzugang vom:

- 1) 09.01.2010 bzgl. der bei der Kommission vorliegenden Gerichts- und Verwaltungsakten zu dem Fall F-52/05
- 2) 20.02.2010 bzgl. der bei der Kommission vorliegenden Gerichts- und Verwaltungsakten zu den Fällen C-198/07P, T-175/04 und T-147/04 (sowie irrtümlich erneut F-52/05 bzgl. dessen dann aber meinerseits eine Beschränkung auf den Antrag vom 9.1.2010 erfolgte).
- 3) 21.02.2010 bzgl. der bei der Kommission vorliegenden Gerichts- und Verwaltungsakten zu den Fällen T-43/04, T-47/04 und T-198/04.
- 4) 04.03.2010 bzgl. allen Entscheidungen von Invalitätsausschüssen die innerhalb des Zeitraums vom 1.1.2005 bis zum 1.1.2010 getroffen wurden, inklusive aller sich darauf beziehenden Entscheidungen der Kommission bzw. der AIPN.

soweit diesen bisher überhaupt nicht, nicht fristgemäß bzw. nicht vollständig bzw. nur mit unzulässigen Schwärzungen stattgegeben wurde.

Hauptkritikpunkte am Vorgehen der Kommission meinerseits, sind:

- die Nicht- bzw. nicht rechtzeitige Übersendung von Eingangs- und Registrierungsbestätigungen bereits hinsichtlich der Ursprungsanträge;
- die von der Kommission selbstherrlich und unter völliger Missachtung der Fristen der VO 1049/2001 selbst gesetzten und nicht hinreichend begründeten Bearbeitungsfristen;
- die von der Kommission vorgenommene Aufspaltung der Anträge in von unterschiedlichen Dienststellen (nicht-)bearbeitete Unteranträge mit unterschiedlichen Bescheidungen und der Folge eine völlig unklaren Fristen und Bescheidungslage;
- die Nichtbeachtung der gesetzlichen Fristen seitens der Kommission;
- die Nichtbeachtung der selbst-gesetzten Fristen seitens der Kommission;
- die materiell fehlerhaften Entscheidungen und unzureichenden Begründungen hinsichtlich vorgenommener vollständiger oder teilweiser Dokumentenverweigerungen;
- die Nicht- bzw. nicht rechtzeitige Übersendung von Eingangs- und Registrierungsbestätigungen hinsichtlich meiner diversen Zweitanträge;
- die Nichtbescheidung meiner Zweitanträge;
- die aufgrund der Vielzahl der Verstöße und der Ihnen bekannten Vorgeschichte bei mir gewonnene und sich m.E. aufdrängende Einschätzung, dass es sich bei all dem um eine Sonderbehandlung zur

23/09/2010

Diskriminierung meiner Person handelt.

Zur Erläuterung füge ich eine .zip Datei bei in der ich versucht habe die wichtigsten Korrespondenzen zwischen mir und der Kommission soweit mir dies möglich war zusammenzutragen. Es kann durchaus sein, dass dieses Material auf Grund des von der Kommission zu verantwortenden Aufteilungschaos nicht in allen Punkten vollständig ist. Außerdem ist es mir aufgrund der Dateigröße nicht möglich Ihnen auf diesem Wege alle übersandten Dokumente zu überlassen. Die wesentlichen Inhalte und meine Argumente sollten Sie jedoch durchaus aus den jeweils enthaltenen Erst- und Zweitanträgen entnehmen können.

Ergänzend erlaube ich mir noch einen ergänzenden Hinweis auf das aktuelle Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-514/07 P, C-528/07 P und C-532/07 P vom 21.09.2010 in welchem dieser in Randnummer 130 und 131 ausführt, dass nach abgeschlossenen Gerichtsverfahren keine grundsätzlichen und generellen Bedenken gegen eine Anwendung der VO 1049/2001 bestehen. Es ist offensichtlich, dass die Mitgliedsstaaten diese Rechtslage auch durch den stets als Erweiterung der Rechte der Bürger gepriesenen Vertrag von Lissabon nicht ändern wollten und dass der Gerichtshof in dem danach ergangenen Urteil sicherlich auch einen entsprechenden Hinweis gemacht hätte, wenn er dies anders sähe. Demnach hätte mir die Kommission vorliegend in allen Fällen auch Zugang zu Dokumenten gewähren müssen die Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens waren und nicht von der Kommission selbst stammen.

Abschließend noch ein Wort zum letzten obigen Spiegelstrich und der dort geäußerten Kritik. Diese beruht auch darauf, dass Sie mir mit Ihrem Schreiben vom 20.09.2010 zu der von mir angeregten Eigeninitiativuntersuchung den Eindruck vermitteln, dass es keine schweren und systematischen Missachtungen der Fristen und Verfahrensrechte der Bürger nach VO 1049/2001 seitens der Europäischen Kommission gibt, die eine Untersuchung Ihrerseits rechtfertigen würden. Da genau jene Art von Verfehlungen in meinen Dokumentenzugangsansträgen aber immer wieder auftritt - Sie haben diese bereits mehrfach festgestellt und ich rüge diese hier erneut - muss es sich demnach um eine diskriminierende Sonderbehandlung meinerseits handeln - die Sie im Schreiben vom 20.09.2010 ja ebenfalls mit den Worten "angesichts Ihres besonderen Verhältnisses zur Kommission" andeuten. Ich darf Sie demnach bitten, diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack
Allerseelenstr. 1n
51105 Köln
Tel.: +49 221 1692194



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

Direktion E
SG/E/3

Transparenz, Beziehungen zu Interessengruppen und externen Organisationen

Ref. Ares(2010)149101 - 19/03/2010

Brüssel, den 19 März 2010
SG.E.3/MM/psi - Ares(2010)149101

Herrn Guido Strack

E-Mail: stracgu@googlemail.com

Betrifft: Anträge auf Dokumentenzugang

Sehr geehrter Herr Strack,

in Beantwortung Ihrer nachstehend aufgeführten E-Mails

- E-Mail vom 26. Februar 2010 an SG ACCES DOCUMENTS
- E-Mail vom 4. März 2010 an SG ACCES DOCUMENTS
- E-Mail vom 4. März 2010 an die Generalsekretärin

möchte ich Ihnen unsere Haltung zu Ihren Anträgen darlegen.

1. Sprache, in der Ihre Erstanträge beantwortet wurden:

Sie vertreten die Auffassung, dass die Antworten des Juristischen Dienstes und der Generaldirektion Humanressourcen rechtswidrig, weil nicht auf Deutsch verfasst seien. Es trifft zu, dass EU-Bürger gemäß Artikel 24 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union das Recht auf eine Antwort in der Sprache ihres ursprünglichen Schreibens haben, sofern dieses in einer der Amtssprachen der EU verfasst wurde. Diese Vertragsvorschrift soll es den Bürgern ermöglichen, mit der Kommission in ihrer Muttersprache oder der von ihnen bevorzugten EU-Amtssprache zu korrespondieren. Wir werden Ihnen auf Deutsch antworten. Allerdings kann das dazu führen, dass sich unsere Antwort wegen der erforderlichen Übersetzung verzögert.

2. Aufteilung Ihrer Anträge:

Sie bezeichnen ferner die Aufteilung Ihrer Ersuchen in mehrere Anträge als rechtswidrig. Wir halten diese Auffassung für unbegründet. Sie haben mehrere Anträge auf Zugang zu Dokumenten eingereicht, die sich auf unterschiedliche Sachverhalte und von unterschiedlichen Dienststellen geführte Akten beziehen. Den Durchführungsbestimmungen zu Verordnung Nr. 1049/2001 zufolge bearbeitet jede Generaldirektion die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anträge auf

Dokumentenzugang. Das Generalsekretariat fungiert als Berufungsinstanz unabhängig davon, welche Generaldirektion für den Erstantrag zuständig war. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Bearbeitung werden Zugangsanträge folglich derjenigen Generaldirektion zugewiesen, die für den betreffenden Teil zuständig ist. Dieses Vorgehen macht eine Aufteilung Ihrer Anträge erforderlich. Der Umstand, dass Sie mehrere Ersuchen in einer einzigen E-Mail übermittelt haben, verpflichtet uns im Übrigen nicht, diese als einen einzigen Antrag zu behandeln. Ferner wurden alle Anträge zum gleichen Eingangstermin registriert, so dass ihre Bearbeitungsfrist gleichzeitig abläuft. Wir können daher nicht erkennen, inwieweit dieses Vorgehen rechtswidrig oder für Sie mit Nachteilen oder zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden sein sollte.

3. Ihr Antrag Nr. GestDem 2010/258:

Der Juristische Dienst hat Ihnen am 4. März 2010 eine Antwort übermittelt, die sich auf einen Teil der unter Ihren Antrag fallenden Dokumente erstreckt, und angekündigt, Ihnen so früh wie möglich einen Bescheid über die verbleibenden Dokumente zukommen zu lassen. Auch wenn die in Verordnung Nr. 1049/2001 gesetzte Frist abgelaufen ist, ist dies keineswegs gleichbedeutend mit einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Weigerung, Ihnen Einsicht in die beantragten Unterlagen zu gewähren. Da Sie Zugang zu einer großen Zahl von Dokumenten beantragt haben, die sich überdies auf Personalangelegenheiten beziehen und daher eine sorgfältige und eingehende Prüfung erfordern, ist es nicht möglich, Ihre Anträge vollständig während der üblichen Frist zu bearbeiten. Deswegen hat Ihnen der Juristische Dienst gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 einen fairen Lösungsvorschlag unterbreitet. Da der Juristische Dienst die Bearbeitung Ihres Erstantrags noch nicht abgeschlossen hat, betrachten wir Ihren Zweitantrag in diesem Stadium als verfrüht und unzulässig.

4. Ihr Antrag Nr. GestDem 2010/490:

Wir bestätigen den Eingang Ihres Zweitantrags, mit dem Sie uns um eine Überprüfung des Standpunkts ersuchen, den die Generaldirektion Humanressourcen in ihrem Schreiben vom 22. Februar 2010 eingenommen hatte. Der Zweitantrag wurde am 5. März 2010 registriert. Die Bearbeitungsfrist von 15 Arbeitstagen läuft am 26. März 2010 ab.

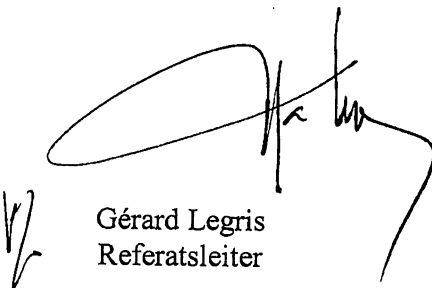
5. Anträge Nr. 3 und 4 Ihrer E-Mail vom 20. Februar 2010:

Wie nehmen zur Kenntnis, dass Sie Zugang zu allen Beschlüssen von Invaliditätsausschüssen aus dem Zeitraum 1.1.2005 bis 1.1.2010 beantragen, einschließlich aller sich darauf beziehenden Beschlüsse der Kommission bzw. der Anstellungsbehörde. Dieser Antrag hat die Bearbeitungsnummer GestDem 2010/1257 erhalten. Wir gehen davon aus, dass dieser Antrag Ihre Anträge unter Nr. 3 und Nr. 4 Ihrer E-Mail vom 20. Februar ersetzt.

6. Antrag Nr. 5 Ihrer E-Mail vom 20. Februar 2010:

Sie führen an, dass unserer Auffassung zufolge das Statut dem Recht entgegenstehe, gemäß Verordnung Nr. 1049/2001 Zugang zu Dokumenten beantragen, und argumentieren, dass EU-Beamte die gleichen Rechte genießen wie alle anderen Bürger. Die Kommission hat nie bestritten, dass auch EU-Beamte berechtigt sind, den Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung Nr. 1049/2001 zu beantragen. Da Sie aber die Einsichtnahme in Ihre Personalakte beantragt haben, ist Ihr Recht als Beamter auf Akteneinsicht gemäß dem Statut mit Vorrang zu behandeln. Zum einen ist das Recht auf Akteneinsicht nach dem Beamtenstatut ein Vorzugsrecht und seiner Natur nach umfangreicher als das Recht eines normalen Bürgers auf Zugang zu der gleichen Personalakte. Zum anderen soll die Verordnung Nr. 1049/2001 eine bessere Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess ermöglichen und eine größere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger in einem demokratischen System gewährleisten. Es ist schwer ersichtlich, inwieweit eine Bearbeitung Ihres Antrags gemäß der Verordnung Nr. 1049/2001, die öffentliche Dokumente der Organe zum Gegenstand hat, Ihrem Ansinnen gerecht bzw. dem oben dargelegten Zweck der Verordnung entsprechen würde. Aus diesen Gründen ist der Antrag unserer Ansicht nach gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Statuts zu bearbeiten.

Mit freundlichen Grüßen,



Gérard Legris
Referatsleiter



EUROPÄISCHE KOMMISSION

JURISTISCHER DIENST
Der Generaldirektor

Brüssel, den 13. August 2010
JUR(2010)55362

Per E-mail

Herrn Guido Strack
stracgu@googlemail.com

Antrag auf Zugang zu Dokumenten

Ihre E-Mail vom 20. Februar 2010 (registriert am 23. Februar unter GESTDEM 2010/0897)

Sehr geehrter Herr Strack,

ich beziehe mich auf Ihre o. a. E-Mail, in der Sie fünf Anträge auf Akteneinsicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission¹ stellen.

1. GEGENSTAND DES ANTRAGS

Ihr Antrag betrifft sämtliche Schriftstücke, die im Zusammenhang mit den Rechtssachen T-147/04, Ross / Kommission, T-175/04 und C-198/07P, Gordon / Kommission stehen. Sie geben in Ihrer E-Mail an, dass Sie Zugang zu allen Schriftstücken der administrativen Phase wie auch zu allen Verfahrensunterlagen haben möchten, einschließlich aller sonstigen Schriftstücke, die die genannten Rechtssachen betreffen (u.a. auch Unterlagen zu den Kosten).

Wie Sie wissen, wird der verwaltungsinterne Teil Ihres Antrags von der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit (GD HR) bearbeitet (unter dem Az. GESTDEM 2010/0898) und der das Gerichtsverfahren betreffende Teil vom Juristischen Dienst (Az. GESTDEM 2010/0897).

2. GEGENSTAND DIESES ANTWORTSCHREIBENS

Am 30. Juni übermittelte Ihnen der Juristische Dienst per E-Mail seine Antwort auf Ihren Antrag zur Rechtssache T-147/04, Ross gegen Kommission (JUR(2010)55340). Im vorliegenden Schreiben geht es ausschließlich um die Unterlagen zur Rechtssache T-175/04 und C-198/07P, Gordon gegen Kommission.

¹ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Nach Sichtung der Akten zu den Rechtssachen T-175/04 und C-198/07P ermittelte der Juristische Dienst insgesamt 29 Kommissionsdokumente, die für Ihren Antrag relevant sind: Diese Dokumente sind in der beigefügten Tabelle aufgelistet, in der auch vermerkt ist, inwieweit sie zugänglich gemacht werden können.

Die Akte enthält auch einige rein verwaltungsinterne Papiere wie Anträge bei Gericht auf Fristverlängerung oder Deckblätter für die Übermittlung von Schriftsätzen an das Gericht. Da diese Unterlagen für den eigentlichen Sachverhalt unerheblich sind, gehe ich davon aus, dass sie nicht Gegenstand Ihres Antrags sind. Sollte dem nicht so sein, bitte ich um Rückmeldung.

Bezüglich der Dokumente Dritter muss ich Ihnen mitteilen, dass diese Dokumente, soweit sie das Gerichtsverfahren betreffen, nach Auffassung der Kommission nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 fallen (siehe Punkt 5 unten).

3. PRÜFUNG IHRES ANTRAGS

Nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen bin ich zu folgender Einschätzung gelangt:

- 1) Die Dokumente 2, 4, 21, 22, 23, 25, 26, 27 und 29 können vollständig freigegeben werden. Dokument 3 ist nahezu vollständig einsehbar. In Rdnr. 30 musste lediglich der Name einer Person unkenntlich gemacht werden, so wie bereits im Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2007 in der Rechtssache T-175/04 geschehen.
- 2) Teilweiser Zugang gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung 1049/2001 kann zu den Teilen der Dokumente 1, 6, 8, 9, 15, 17, 18, 19, 20, 24 und 28 gewährt werden, die nicht unter eine der Ausnahmen gemäß Artikel 4 der Verordnung fallen.

Ich füge dieser Mail daher vollständige bzw. auszugsweise Kopien dieser Dokumente bei, in denen die Passagen, die nicht veröffentlicht werden dürfen, unkenntlich gemacht wurden. Ich muss Sie allerdings darauf hinweisen, dass die Dokumente ohne vorherige Genehmigung der Kommission weder vervielfältigt noch zu kommerziellen Zwecken verbreitet werden dürfen.

- 3) In die Dokumente 5, 7, 10, 11, 12, 13, 14 und 16 sowie die verbleibenden Teile der Dokumente 1, 6, 8, 9, 15, 17, 18, 19, 20, 24 und 28 können wir Ihnen leider keine Einsicht gewähren, da sie unter die Ausnahmeregelung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 1049/2001 fallen².

4. GRÜNDE FÜR DIE TEILWEISE ODER VOLLSTÄNDIGE ZUGANGSVERWEIGERUNG

4.1. Gegenstand und Ausgang der Rechtssachen T-175/04 und C-198/07P

² „Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung Folgendes beeinträchtigt würde: (...) der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten.“

Am 7. Mai 2004 beantragte der Kläger beim Gericht 1) die Aufhebung seines Beurteilungsberichts („CDR“) für den Beurteilungszeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002 sowie 2) Ersatz für den erlittenen Schaden³.

Am 7. Februar 2007 erklärte das Gericht die Klage wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses in der Hauptsache für erledigt und wies die Schadensersatzklage als unzulässig ab.

Am 12. April 2007 legte der Kläger gegen das Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2007 ein Rechtsmittel⁴ ein.

In seinem Urteil vom 22. Dezember 2008 hob der Gerichtshof das Urteil vom 7. Februar 2007 in der Rechtssache T-175/04 auf, soweit das Gericht die Anfechtungsklage für erledigt erklärt hatte, wies das Rechtsmittel gegen die Abweisung der Schadensersatzklage in dem Urteil des Gerichts als unzulässig zurück und hob die Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 2003 auf, mit der diese die Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung über die Bestätigung seiner Beurteilung vom 28. April 2003 zurückgewiesen hatte.

4.2. Schutz personenbezogener Daten

Die Ausnahmeregelung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung hat den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen gemäß den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten zum Ziel.

4.2.1. Verweigerung der Einsichtnahme in die Dokumente 5, 7, 10, 11, 12, 13, 14 und 16

Dokument 5 ist der Beschluss der Anstellungsbehörde vom 15. Februar 2005 über die zwangsweise Versetzung des Klägers in den Ruhestand. Dokument 7 beinhaltet die Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers im Zeitraum 1997-1999. Dokument 14 besteht aus einem Schreiben, das Bemerkungen zur Qualität einer vom Kläger angefertigten Übersetzung enthält. Dokument 16 ist eine vom Leiter des Referats „Personal“ der Generaldirektion Übersetzung erstellte Tabelle mit den Namen der Kollegen, die 2003 im selben Referat wie der Kläger tätig waren, mit Angabe ihres jeweiligen Dienstgrades und des Zeitpunkts ihrer Beförderung.

Wie bereits unter Ziffer 4.1 erwähnt, geht es bei den Rechtssachen T-175/04 und C-198/07P um die Aufhebung der Beurteilung des Klägers. Wie Sie wissen, ist das Beurteilungsverfahren für die Beamten eine sensible Angelegenheit, bei der es um die Beurteilung der Leistung einer Person sowie ihres Verhaltens im Dienst geht. Die Verarbeitung der in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen ist für die Rechte der betroffenen Personen, d.h. den Kläger und dessen Referatskollegen, mit besonderen Risiken verbunden, wie aus Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001⁵ hervorgeht, und unterliegt daher strengen Vorschriften, die einen

³ Rechtssache T-175/04, AB. C 179 vom 10.7.2004, S. 17.

⁴ Rechtssache C-198/07P, ABl. C 129 vom 9.6.2007, S. 12

⁵ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1-22.

Zugang nur für Personen mit ausdrücklicher Zugangsberechtigung gestatten, um die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren.

Bei den Dokumenten 10, 11, 12 und 13 handelt es sich um die in den Rdnrn. 46 bis 73 von Dokument 6 erwähnten Anhänge (vgl. Ziffer 4.2.2.(2) unten). Ihr Inhalt deckt sich mit dem Inhalt dieser Randnummern, weshalb der Zugang zu ihnen aus denselben Gründen wie für die Randnummern versagt werden muss.

Eine Freigabe der Dokumente 5, 7, 10, 11, 12, 13, 14 und 16 würde den legitimen Anspruch der dort genannten Personen auf Schutz ihrer Privatsphäre in Frage stellen und daher gegen Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 1049/2001 verstoßen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung habe ich die Möglichkeit einer Teilfreigabe besagter Unterlagen erwogen. Da ihr Inhalt jedoch vollständig der genannten Ausnahmeregelung unterliegt, ist eine Teilfreigabe nicht möglich.

4.2.2. Verweigerung der Einsichtnahme in Teile der Dokumente 1, 6, 8, 9, 15, 17, 18, 19, 20, 24 und 28

Aus Gründen der Übersichtlichkeit haben wir in der beigelegten Tabelle angegeben, welche personenbezogenen Daten gemäß der Ausnahmeregelung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b aus den jeweiligen Unterlagen herausgelöscht wurden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

- 1) die in den Urteilen des Gerichts sowie des Gerichtshofs vom 7. Februar bzw. 22. Dezember anonymisierten Personennamen. Dabei handelt es sich größtenteils um Personen, die am Beurteilungsverfahren des Klägers mitgewirkt haben. Auch die Angaben zum Referat des Klägers wurden gestrichen, da sie eine Identifizierung dieser Personen ermöglichen würden;
- 2) in den Rdnrn. 46 bis 73 von Dokument 6 werden einige Passagen aus dem angefochtenen Beurteilungsbericht sowie aus der Beurteilung für den Zeitraum 1997-1999 zitiert. Die Teile des Dokuments, zu denen der Zugang verweigert wird, geben Auskunft über die Leistung, die Fähigkeiten und die Produktivität des Klägers.

Außerdem wird darin auf die Kritik des Klägers am Beurteilenden eingegangen, und zwar nicht nur, was dessen Verhalten gegenüber dem Kläger betrifft, sondern auch gegenüber anderen Referatsmitgliedern, z.B. Beschwerden über grundlose „Revanchemaßnahmen“ oder die Bevorzugung bestimmter Nationalitäten bei der Punktevergabe. Andere Aussagen des Klägers berühren das Privatleben des Beurteilenden;
- 3) Hinweise auf die Staatsangehörigkeit des Beurteilenden und anderer Kollegen im Referat des Klägers;
- 4) die dem Kläger zuerkannten Beurteilungspunkte (wurden aus den Dokumenten 8 und 17 entfernt);
- 5) sonstige personenbezogene Angaben zum Kläger und den Mitgliedern seines Referats: die Namen der Kollegen im Referat des Klägers (aus Dokument 15), das Beförderungsdatum des Klägers (aus Dokument 17) sowie die Nummern der Beurteilungen und die Personalnummern (aus den Dokumenten 18 und 19);

- 6) die Nummer der Bankverbindung und die Unterschrift des Rechtsanwalts (aus Dokument 28).

Bei Offenlegung all dieser persönlichen Daten, Beurteilungen und sonstigen Informationen würde der legitime Anspruch der betreffenden Personen auf Wahrung ihrer Privatsphäre und ihrer Integrität, wie ihn das EU-Recht vorschreibt, gefährdet, weshalb sie nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geschützt werden müssen.

4.3. Rechtsmittel

Sollte Ihnen an einer Überprüfung dieses Bescheids wegen der vollständigen oder teilweisen Zugangsverweigerung gelegen sein, so können Sie binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens bei der Generalsekretärin der Kommission unter nachstehender Anschrift einen Zweitantrag schriftlich stellen. Ansonsten wird nach Ablauf dieser Frist Ihr Erstantrag als zurückgezogen betrachtet.

Das Generalsekretariat wird Sie innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Tag der Registrierung Ihres Antrags über das Ergebnis dieser Überprüfung in Kenntnis setzen. Der beantragte Dokumentenzugang wird Ihnen entweder gewährt oder verwehrt; in letzterem Fall werden Sie über Ihre weiteren Rechtsbehelfe belehrt.

Der gesamte Schriftverkehr ist an folgende Anschrift zu richten:

An die Generalsekretärin der
Europäischen Kommission
B-1049 BRÜSSEL
E-Mail: Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu

5. DOKUMENTE DRITTER

Die Schriftsätze, die der Kläger dem Gericht in den Rechtssachen T-175/04 und C-198/07P vorgelegt hat, fallen nach Ansicht der Kommission nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 basiert auf Artikel 255⁶ des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der mit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags am 1. Dezember 2009 durch Artikel 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ersetzt wurde. Zwar wird durch Artikel 15 Absatz 3 AEUV das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union erweitert, doch wird in seinem vierten Unterabsatz festgelegt, dass *„[d]ieser Absatz (...) für den Gerichtshof der Europäischen Union (...) nur dann [gilt], wenn [er] Verwaltungsaufgaben [wahrnimmt]“*.

Somit ist klar, dass für den Gerichtshof angefertigte Schriftsätze – wie in diesem Fall die Schriftsätze des Klägers – auch nach der Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 an den Lissabon-Vertrag nicht unter die Regelung für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten fallen. Tatsächlich erhielt die Kommission eine Abschrift

⁶ Dieser Artikel galt nur für das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission, aber nicht für den Europäischen Gerichtshof.

dieser Schriftsätze nur dank ihrer Stellung als am Verfahren beteiligte Partei nach Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs⁷.

Die Verfahrensordnung des Gerichtshofes⁸ sieht in Artikel 16 § 5 folgende Möglichkeit vor: *„Jeder, der hieran ein Interesse hat, kann das Register bei der Kanzlei einsehen und nach Maßgabe einer vom Gerichtshof auf Vorschlag des Kanzlers zu erlassenden Gebührenordnung Abschriften oder Auszüge erhalten. Jede Partei kann außerdem nach Maßgabe der Gebührenordnung Abschriften von Schriftsätzen sowie Ausfertigungen von Urteilen und sonstigen gerichtlichen Entscheidungen erhalten.“*

Ähnlich heißt es in Artikel 5 Absatz 7 der Dienstanweisung für den Kanzler des Gerichts: *„Keine dritte Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts kann ohne ausdrückliche, nach Anhörung der Parteien erteilte Genehmigung des Präsidenten [...] die Akten der Rechtssache oder die Verfahrensvorgänge einsehen. Diese Genehmigung kann nur auf schriftlichen Antrag erteilt werden, dem eine eingehende Begründung für das berechtigte Interesse an der Akteneinsicht beizufügen ist.“*

Aus diesen Gründen gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nach Meinung der Kommission im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren lediglich für die eigenen Schriftstücke des Organs, aber nicht für Schriftstücke, die von anderen Verfahrensbeteiligten vorgelegt wurden. Alles andere würde dem Zweck von Artikel 15 AEUV und der Verfahrensordnung des Gerichtshofes zuwiderlaufen.

Ich muss Ihnen daher leider mitteilen, dass Ihnen die Verfahrensunterlagen des Klägers in den Rechtssachen T-175/04 und C-198/07P nicht zugänglich gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Luis ROMERO REQUENA

Anlagen: 21 Dokumente.

⁷ ABl. L 115 vom 9.5.2008, S. 215.

⁸ Über die Website des Gerichtshofes abrufbar unter: http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7031/

VZ = vollständiger Zugang
 TZ = Teilweiser Zugang
 KZ = kein Zugang

Dokumentenliste – Rs. T-175/04 (Donal Gordon gegen Kommission)

Nr.	Aktenzeichen	Art des Dokuments	Status	Einschlägige Ausnahme- reglung
1	JUR(2004)45778	Vermerk vom 15. Juli 2004 mit der Bitte um Stellungnahme	TZ – Entfernung der Personennamen (wie im Urteil)	Art. 4 Abs. 1 lit. b
2	ADMIN/D(2004)24360	Vermerk der GD ADMIN vom 28. September 2004	VZ	
3	JURM(2004)9179	Klagebeantwortung	TZ – Entfernung der Personennamen (wie im Urteil) (Rdnr. 30)	Art. 4 Abs. 1 lit. b
4	JURM(2005)9051	Schriftsatz zu einer prozesshindernden Einrede gemäß Art. 113 der Verfahrensordnung des Gerichts	VZ	
5	Anhang 1 zu Dokument 4	Beschluss der Anstellungsbehörde vom 15. February 2005	KZ	Art. 4 Abs. 1 lit. b
6	JURM(2005)9178	Gegenerwiderung	TZ – Entfernung der im Urteil unkenntlich gemachten Personennamen, der Staatsangehörigkeit des Beurteilenden [Seite 4, Rdnr. 7 Absatz 2] sowie der Randnummern 46 bis 73	Art. 4 Abs. 1 lit. b
7	Anhang 1 zu Dokument 6	Beurteilung des Klägers für den Zeitraum 1997-1999	KZ	Art. 4 Abs. 1 lit. b
8	Anhang 2 zu Dokument 6	Tabelle mit den Punkten, die den Übersetzern mit demselben Dienstgrad wie der Kläger im selben Referat zuerkannt wurden	TZ – Entfernung der Punkte des Klägers	Art. 4 Abs. 1 lit. b
9	Anhang 3 zu Dokument 6	Chronologie der Ereignisse im März 2003	TZ – Entfernung der im Urteil unkenntlich gemachten Personennamen wie sowie sonstiger Angaben privater Natur zu Personen	Art. 4 Abs. 1 lit. b
10	Anhang 4 zu Dokument 6	In den Rdnrn. 47 und 54 von Dokument 6	KZ (deckt sich mit den Rdnrn. 47 und 54 von	Art. 4 Abs. 1

VZ = vollständiger Zugang

TZ = Teilweiser Zugang

KZ = kein Zugang

		zitiert.	Dokument 6)	lit. b
11	Anhang 5 zu Dokument 6	In Rdnr. 53 von Dokument 6 zitiert	KZ (deckt sich mit Rdnr. 53 von Dokument 6)	Art. 4 Abs. 1 lit. b
12	Anhang 6 zu Dokument 6	In Rdnr. 57 von Dokument 6 zitiert	KZ (deckt sich mit Rdnr. 57 von Dokument 6)	Art. 4 Abs. 1 lit. b
13	Anhang 7 zu Dokument 6	In den Rdnrn. 68 und 70 von Dokument 6 zitiert	KZ (deckt sich mit den Rdnrn. 68 und 70 von Dokument 6)	Art. 4 Abs. 1 lit. b
14	Anhang 8 zu Dokument 6	Schreiben zu einer vom Kläger angefertigten Übersetzung	KZ	Art. 4 Abs. 1 lit. b
15	JURM(2006)9077	Antwort auf die schriftlichen Anfragen des Gerichts	TZ – Entfernung von Personennamen, Nationalitäten und der Bezeichnung des Referats, in dem der Kläger tätig war	Art. 4 Abs. 1 lit. b
16	Anhang 1 zu Dokument 15	Liste aller Beamten, die im selben Referat wie der Kläger tätig waren	KZ (Dieses Dokument enthält die Namen der Beamten sowie deren Dienstgrad und das Beförderungsdatum)	Art. 4 Abs. 1 lit. b
17	Anhang 2 zu Dokument 15	Revidierte Fassung von Anhang 2 zur Klagebeantwortung	TZ – Entfernung der Nationalitäten sowie der dem Kläger zuerkannten Punktzahl und des Zeitpunkts seiner letzten Beförderung	Art. 4 Abs. 1 lit. b
18	Anhang 3 zu Dokument 15	Auszüge aus den Beurteilungen für andere Beamte im selben Referat wie der Kläger	TZ – Entfernung der Namen, ihrer Personalnummern sowie des Referats, dem sie zugeordnet waren, und der Nummern ihrer Beurteilungen	Art. 4 Abs. 1 lit. b
19	Anhang 4 zu Dokument 15	Auszüge aus der Beurteilung eines anderen Beamten, der im selben Referat wie der Kläger tätig war	TZ – Entfernung des Namens, der Personalnummer sowie des Referats, dem er zugeordnet war, und der Nummer seiner Beurteilung	Art. 4 Abs. 1 lit. b
20	JURM(2006)9148	Antwort auf die Bemerkungen des Klägers im Anschluss an die mündliche Verhandlung	TZ – Entfernung der Personennamen (entsprechend dem Urteil)	Art. 4 Abs. 1 lit. b
21	Anhang 1 zu Dokument 20	Verhandlungsprotokoll vom 31. Mai 2006	VZ	

VZ = vollständiger Zugang
 TZ = Teilweiser Zugang
 KZ = kein Zugang

22	CONT(2006)3155	Bericht für die mündliche Verhandlung	VZ	
23	JUR(2008)45027	Informationsvermerk zum Urteil des Gerichts	VZ	

VZ = vollständiger Zugang
 TZ = Teilweiser Zugang
 KZ = kein Zugang

Dokumentenliste – Rs. T-198/07P (Donal Gordon gegen Kommission)

Nr.	Aktenzeichen	Art des Dokuments	Status	Einschlägige Ausnahme- regelung
24	JUR(2004)45778	Vermerk vom 2. Mai 2007 mit der Bitte um Stellungnahme	TZ – Entfernung der Namen von Personen (wie im Urteil)	Art. 4 Abs. 1 lit. b
25	JURM(2007)9127	Antwort auf die Einlegung eines Rechtsmittels	VZ	
26	JUR(2007)45703	Bemerkungen zur mündlichen Verhandlung	VZ	
27	JUR(2008)45023	Informationsvermerk zum Urteil des Gerichtshofs	VZ	
28	Schreiben vom 15. Mai 2009	Schreiben des Rechtsanwalts des Klägers zu den Verfahrenskosten	TZ – Entfernung der Kontonummer und der Unterschrift des Rechtsanwalts	Art. 4 Abs. 1 lit. b
29	Zahlungsanweisung	Zahlungsanweisung SI2.2176419	VZ	



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

Direktion E
SG-E-3

Transparenz, Beziehungen zu Interessenverbänden und externen Organisationen

Ref. Ares(2010)428899 - 15/07/2010

Brüssel, den 15. Juli 2010
SG.E.3/IP/MM/mbp

Herrn Guido Strack

Per E-Mail an: stracqu@googlemail.com

Betr.: Anträge auf Zugang zu Dokumenten

Sehr geehrter Herr Strack,

Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 13. Juli 2010 – registriert am 14. Juli 2010. Ich bestätige hiermit den Erhalt Ihrer Zweitanträge auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission¹. Um der Klarheit willen, bitte finden Sie unten eine Beschreibung Ihrer Zweitanträge.

Diese Bestätigung betrifft folgende vier Anfragen:

1. Die Anfrage GESTDEM 2010/0897 – erster Teil

Ihr Zweitantrag vom 13. Juli 2010 steht im Zusammenhang mit Ihrem Erstantrag vom 20. Februar 2010 und bezieht sich auf die Entscheidung des Generaldirektors des Juristischen Dienstes der Kommission vom 30. Juni 2010.

Sie haben in Ihrem Erstantrag vom 20. Februar 2010 Zugang zu allen Dokumenten beantragt, die im Zusammenhang mit drei Rechtssachen stehen:

C-198/07 P Gordon/Kommission;

T-175/04 Gordon/Kommission

T-147/04 Ross/Kommission

In einer E-Mail vom 16. März 2010 wurde Ihnen seitens des Juristischen Dienstes der Kommission mitgeteilt, dass Ihr Antrag wegen einer großen Anzahl von Dokumenten, die er betrifft und des Arbeitsaufwandes, der mit der Bearbeitung Ihrer Anfrage verbunden ist, getrennt für drei oben genannte Rechtssachen behandelt wird. Demzufolge betrifft die Entscheidung des Generaldirektors des Juristischen Dienstes vom 30. Juni die Dokumente, die nur mit der Rechtssache T-147/04 im Zusammenhang stehen. Die Entscheidungen des Juristischen Dienstes bezüglich der Rechtssachen C-198/07 P und T-175/04 werden Ihnen so bald wie möglich zugeschickt.

¹ ABl. L145 vom 31.05.2001, S. 43.

Deswegen betrifft Ihr Zweit Antrag vom 13. Juli 2010 nur die Dokumente, die dem Juristischen Dienst zur Bearbeitung überlassen wurden und die Rechtssache T-147/04 betreffen.

2. Die Anfrage GESTDEM 2010/0898

Ihr Zweit Antrag vom 17. März steht im Zusammenhang mit Ihrem Erstantrag vom 20. Februar 2010 und bezieht sich auf die Entscheidung des Direktors in der Direktion für Humanressourcen und Sicherheit, Bernhard Jansen vom 15. März 2010.

Ihr Zweit Antrag unter der Nummer Gestdem 2010/0898 betrifft nur die Dokumente, die sich auf die Verwaltungsphase der folgenden Rechtssachen bezieht: C-198/07 P, T-175/04 und T-147/04 und der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit zur Bearbeitung überlassen wurden, was Ihnen in einer E-Mail vom 23. Februar 2010 mitgeteilt wurde.

3. Die Anfrage GESTDEM 2010/0490

Ihr Zweit Antrag vom 4. März 2010 steht im Zusammenhang mit Ihrem Erstantrag vom 21. Januar 2010 und bezieht sich auf die Entscheidung des Direktors in der Direktion für Humanressourcen und Sicherheit, Bernhard Jansen vom 22. Februar 2010.

In Ihrem Erstantrag vom 21. Januar 2010 haben Sie Zugang zu den die administrative Phase und zu den das Gerichtsverfahren betreffenden Dokumenten in den folgenden Rechtssachen beantragt:

T-43/04 Fardoom und Reinard/Kommission

T-47/04 Milbert/Kommission

T-198/04 Merladet/Kommission

In einer E-Mail vom 4. Februar 2010 wurde Ihnen mitgeteilt, dass der administrative Teil Ihres Erstantrags von der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit (Gestdem 2010/0490) und der die Rechtssachen betreffende Teil vom Juristischen Dienst (Gestdem 2010/0258) bearbeitet wird.

Demzufolge betrifft Ihr Zweit Antrag vom 4. März 2010 nur die Dokumente, die sich auf die Verwaltungsphase der oben genannten Rechtssachen beziehen und der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit zur Bearbeitung überlassen wurden.

4. Die Anfrage GESTDEM 2010/0258

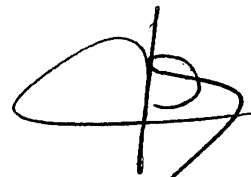
Ihr Zweit Antrag vom 4. April 2010 steht im Zusammenhang mit Ihrem Erstantrag vom 21. Januar 2010 und bezieht sich auf die Entscheidung des Generaldirektors des Juristischen Dienstes, Herrn Luis Romero Requena vom 30 März 2010.

Ihr Zweit Antrag vom 4. April 2010 betrifft nur die Dokumente, die dem Juristischen Dienst zur Bearbeitung überlassen wurden und die im Zusammenhang mit den Rechtssachen T-43/04, T-47/04 und T-198/04 stehen.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist die Kommission nach ständiger Rechtsprechung verpflichtet, für jedes Dokument einzeln zu prüfen, ob Zugang gewährt werden darf oder nicht. Wegen der sehr großen Anzahl der von Ihnen angeforderten Dokumente, der sensiblen Thematik dieser Dokumente, die möglicherweise schutzwürdige vertrauliche Informationen enthalten, sowie wegen des Arbeitsaufwandes, der mit solcher sorgfältigen Überprüfung der Dokumente verbunden ist, sehen wir uns jedoch veranlasst, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir nicht im Stande sind, innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gesetzten Fristen, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen.

Das Generalsekretariat ist ernsthaft bemüht, Ihnen so schnell wie möglich Ihre Anträge zu beantworten. Ihre Anträge werden graduell einer nach dem anderen bearbeitet. Sie werden dementsprechend Entscheidungen der Generalsekretärin erhalten. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a vertical line and a small circle, and a long diagonal stroke extending from the bottom right.

Gérard Legris
Referatsleiter

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: **Guido Strack** <guido.strack@googlemail.com>

Datum: 4. März 2010 12:35

Betreff: Neuer Antrag auf Dokumentenzugang

An: Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu

Sehr geehrte Damen und Herren,

mangels Reaktion Ihrerseits auf meine unten stehende Email vom 26.02.2010 und insbesondere auf den letzten Absatz unter "zu Nr. 3 und Nr. 4:" beantrage ich hiermit unter Bezugnahme auf Verordnung 1049/2001:

Zugang zu allen Entscheidungen von Invaliditätsausschüssen die innerhalb des Zeitraums vom 1.1.2005 bis zum 1.1.2010 getroffen wurden, inklusive aller sich darauf beziehenden Entscheidungen der Kommission bzw. der AIPN.

Ich darf ich Sie um vorzugsweise elektronische Übermittlung jener Dokumente und vorab um eine umgehende Registrierungsbestätigung bitten.

Dieser neuerliche Antrag ist unabhängig von jenem vom 20. Februar 2010, den ich selbstverständlich weiter verfolgen werde.

Sollten aus diesem Antrag Kosten für mich entstehen, bitte ich um vorherige Information und Zustimmungseinholung unter Angabe der zu erwartenden Höhe.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

Allerseelenstr. 1n

D-51105 Köln

Tel.: 0221 1692194

Am 26. Februar 2010 09:37 schrieb Guido Strack
<stracgu@googlemail.com>:

Sehr geehrter Herr !

vielen Dank für Ihre Email vom 23.2.2010, zu der ich wie folgt Stellung
nehme:

Vorbemerkung:

Die Aufteilung meines einzelnen Antrages in unterschiedliche
Registrierungsnummern ist unbedenklich, darf jedoch nicht dazu führen, dass
mein Antrag zersplittet und mir so der weitere Beschwerde- bzw. Rechtsweg
erschwert bzw. vereitelt wird. Die Fristen der VO 1049/2001 laufen m.E. von
einem einheitlichen Registrierungsdatum an.

zu Nr. 1:

Mein Versehen hinsichtlich F-52/05 bitte ich zu entschuldigen. Ich nehme den
Antrag vom 20.2.2010 hiermit insoweit zurück als er mit meinem früheren
Antrag übereinstimmt, wobei ich jenen natürlich aufrecht erhalte, aber nicht in
diesem Schreiben behandle. Die Rechtswidrigkeit des von Ihnen genannten
Zeitraums habe ich bereits an anderer Stelle dargelegt.

zu Nr. 2:

Bitte beachten Sie dass dieser m.E. auch noch einen Teil bzgl. F-52/05 beinhalten könnte, soweit jener nicht von meinem früheren Antrag umfasst ist (insbes. bzgl. der Dokumente des Invaliditätsausschusses).

zu Nr. 3 und Nr. 4:

Nach Artikel 6 Absatz 2 und weiteren Bestimmungen der VO 1049/2001 trifft die Institution eine Pflicht zur Hilfestellung. Ich fordere Sie auf dieser Nachzukommen und mir zu erläutern welche Art von Präzisierungen Sie benötigen. Ihre jetzigen Ausführungen sind hierzu weder ausreichend noch zielführend sondern erwecken den Eindruck dass es Ihnen darum geht meinen Antrag "abzubügeln".

Ich selbst bin der Auffassung, dass ich die Art von Dokumenten um die es mir geht bereits in meinem Antrag bestmöglich eingegrenzt habe. Aus der Art der Dokumente um die es geht, ergibt sich auch, dass ich natürlich keine genauen Aktenzeichen oder Namen der Fälle nennen kann, um die es mir geht. Was die Beschreibung angeht, so verweise ich auf die Umstände von R/464/09. Dort habe ich mich darauf berufen, dass es Fälle gibt in denen die Kommission bzw. der jeweilige Invaliditätsausschuss die Dauerhaftigkeit von Invalidität und die Nichtnotwendigkeit weiterer Gesundheitsüberprüfungen anerkannt hat. Mit dem vorliegenden Antrag geht es mir darum Zugang zu diesen Entscheidungen zu erhalten.

Sollten Sie nunmehr immer noch der Meinung sein mein Antrag sei zu unbestimmt und sich auch nicht in der Lage sehen mir bei dessen besserer Bestimmung zu helfen, so beantrage ich hiermit hilfsweise unter Berufung auf VO 1049/2001 Zugang zu allen Entscheidungen von Invaliditätsausschüssen die innerhalb des Zeitraums vom 1.1.2005 bis zum 1.1.2010 getroffen wurden, inklusive aller sich darauf beziehenden Entscheidungen der Kommission.

zu Nr. 5:

Ich teile Ihre Rechtsauffassung nicht, dass das Beamtenrecht jegliche Berufung auf VO 1049/2001 ausschließt. Auch Beamte sind EU-Bürger und haben daher die in jener VO verbürgten Bürgerrechte zusätzlich zu ihren beamtenrechtlichen Ansprüchen.

Im übrigen dürfte selbst eine weite Interpretation des von Ihnen verfochtenen *lex specialis* Gedankens nur soweit reichen wie jenes *lex specialis*, konkret hier nur Dokumente ausschließen die sich in meinen persönlichen (Personal- (Art. 26 Statut) + Medizinische (Art. 26a Statut) Akten befinden, nicht aber sonstige Dokumente die im Zusammenhang mit von mir eingeleiteten Verfahren entstanden sind aber keinen Eingang in meine Akten gefunden haben. Zumindest letztere Grenze hatte die Kommission auch mir gegenüber in früheren ähnlichen Streitigkeiten zumindest argumentativ beachtet, weshalb mich ihre jetzige Kehrtwende etwas erstaunt. Ich darf Sie daher bitten Ihre Position nochmals zu überprüfen.

Für die Weiterleitung an die beamtenrechtlich zuständigen Stellen bedanke ich mich.

Für eine Eingangsbestätigung dieser Email wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: **stracgu** <guido.strack@googlemail.com>

Datum: 19. März 2010 20:33

Betreff: Fw: Anträge auf Dokumentenzugang

An: Sg-Acc-Doc <Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu>

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Legris

angesichts meiner umfangreichen vorherigen Ausführungen zu Ihren immer wieder gleichen Versäumnissen und Rechtsirrtümern, hier nur eine ganz kurze Replik zu Ihrem Schreiben SG.E.3/MM/psi - Ares(2010)149101:

ad 1: Danke für das Anerkenntnis in der Sprachenfrage und Ihre Bereitschaft mir Übersetzungen zukommen zu lassen. Dies müsste rein rechtlich natürlich in den Fristen der VO 1049/2001 erfolgen.

ad 2: Das Argument bezog sich z.T. auf unklare Ausführungen Ihrerseits zum Registrierungsdatum aber auch auf Ihren falschen Umgang mit Art. 6 Abs. 3 der VO. Im übrigen zeigt die Praxis der Antragsbearbeitung sehr wohl Unterschiede und bewirkt einen Mehraufwand meinerseits, während all jene Prozesse eigentlich rein innerorganisatorisch bei Ihnen auszugestalten wären. VO 1049/2001 adressiert die Institutionen als solche und nicht deren Untereinheiten. Alles andere entspräche auch nicht dem Zweck der VO: "einfacher Zugang", andere Regelungen innerhalb der Kommission wären dann wegen Unvereinbarkeit mit höherrangigem Recht nichtig.

ad 3: Eine Einigung im Sinne von Artikel 6 Abs. 3 ist nicht erfolgt und kann auch nicht einseitig durch die Kommission bewirkt werden. Die Unzulässigkeit, fehlende Begründung und Unannehmbarkeit der Vorschläge habe ich an anderer Stelle bereits dargestellt. Außerdem habe ich auch mehrfach selbst Vorschläge unterbreitet (z.B. Priorisierung) die unbeantwortet blieben bzw. ohne hinreichende Begründung abgelehnt wurden. Der Zweit Antrag ist ordnungsgemäß gestellt und demnach laufen die gesetzlichen Fristen, nach deren Ablauf ich die mir zustehenden weitergehenden Rechte wahrnehmen werde.

ad 4: Danke für die Eingangsbestätigung, auch wenn ich diese bereits früher erwartet hätte.

ad 5: Hier fehlt es mir bisher noch an einer Registrierungsbestätigung mit dem entsprechenden Registrierungsdatum für GESTDEM 2010/1257. Die ursprünglichen Anträge (auch Nr. 3 und 4) sehe ich als hiervon unabhängig an (so schon Text meiner Email vom 4.3.2010: "

Dieser neuerliche Antrag ist unabhängig von jenem vom 20. Februar 2010, den ich selbstverständlich weiter verfolgen werde") und im übrigen sind diese auch - entgegen Ihrer Auffassung - hinreichend bestimmt und Gegenstand meines Zweit Antrages vom 17.3.2010 ("in vollem Umfang") für den ich Sie ebenfalls noch um eine Registrierungsbestätigung bitten darf.

ad 6: Von einer Spezialität des Beamtenstatuts, falls es diese überhaupt geben sollte (ich sehe dies anders was bereits Gegenstand eines bzw.

mehrerer anhängiger Gerichtsverfahrens ist) , können jedenfalls nur Dokumente erfasst sein die in meiner Personal- bzw. Medizinischen Akte enthalten sind. Hinsichtlich der medizinischen Akte sind mir diese zwischenzeitlich übersandt worden, insoweit ist das Thema erledigt. Hinsichtlich der Personalakte noch nicht, obwohl ich Sie um eine Weiterleitung diesbzgl. bereits am 20.02.2010 gebeten hatte und dies hiermit erneut tue (bitte benennen Sie mir zumindest genau die zuständige Stelle). Mindestens für alles andere und solche Dokumente gibt es, greift der Zweitantrag vom 17.03.2010.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

2010/3/19 <Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu>

Mit freundlichen Grüßen,

Paul SIMON

Commission européenne - Secrétariat général

Unité SG.E3, Transparence, relations avec les groupes d'intérêt et les organisations extérieures

Sachstand:

- **Zweitenantrag raus am 4.3.2010**

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: **Guido Strack** <stracgu@googlemail.com>

Datum: 21. Januar 2010 09:14

Betreff: Request for access to documents

An: Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf VO 1049/2001 darf ich Sie um, vorzugsweise elektronische, Übermittlung aller Ihnen vorliegenden Unterlagen und Dokumente (z.B. Vorverfahren, Klage, Beantwortung, Sitzungsbericht, Interne Vermerke jeweils mit Anlagen, auch Schriftwechsel im Zusammenhang mit eventueller Verfahrenskostenerstattung) zu folgenden Rechtsstreiten bitten:

- T-43/04 Fardoom Reinard
- T-47/04 Milbert und
- T-198/04 Merladat.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

Allerseelenstr. 1n

D-51105 Köln

XX
XX
XX

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: <Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu>

Datum: 21. Januar 2010 10:41

Betreff: RE: Request for access to documents --- GESTDEM 2010/258

An: stracgu@googlemail.com

Sehr geehrter Herr Strack !

Vielen Dank für Ihren E-Mail vom 21/01/2010 - registriert am 21/01/2010 (ref. GESTDEM 2010/258)-. Ich bestätige hiermit den Erhalt Ihrer Anfrage auf Zugang zu Dokumenten der Kommission.

In Übereinstimmung mit der Verordnung 1049/2001 bezüglich öffentlichem Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, erhalten sie eine innerhalb von 15 Arbeitstagen eine Antwort auf Ihre Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen,

Madeleine Bluriot-Puebla

SG-E-3 - Transparence, cellule 'Accès aux Documents'

From: Guido Strack [mailto:stracgu@googlemail.com]

Sent: Thursday, January 21, 2010 9:14 AM

To: SG ACCES DOCUMENTS

Subject: Request for access to documents

Importance: High

XX
XX
XX

**Betreff: Your Request for access to documents --- GESTDEM 2010/258
AND GESTEM 2010/490**

Von: <Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu>

Datum: 4. Februar 2010 11:36

An: stracgu@googlemail.com

Sehr geehrter Herr Strack !

Vielen Dank für Ihren E-Mail vom 21/01/2010 - registriert am 21/01/2010 (ref. GESTDEM 2010/258 -SJ) und registriert am 02/02/2010 (ref. GESTDEM 2010/490 - HR for the administrative part of the cases) -. Ich bestätige hiermit den Erhalt Ihrer Anfrage auf Zugang zu Dokumenten der Kommission.

In Übereinstimmung mit der Verordnung 1049/2001 bezüglich öffentlichem Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, erhalten sie eine innerhalb von 15 Arbeitstagen eine Antwort auf Ihre Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen,

Madeleine Bluriot-Puebla

SG-E-3 - Transparence, cellule 'Accès aux Documents'

XX
XX
XX

Von: **Guido Strack** <stracgu@googlemail.com>

Datum: 4. Februar 2010 11:42

An: Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu

Sehr geehrte Frau Bluriot-Puebla,

können Sie mir bitte mitteilen, warum die Registrierung meiner Dokumentenzugangsanträge mit solcher Verzögerung erfolgte? Ich gehe davon aus, dass dies bei der Fristberechnung hinsichtlich der Beantwortungsfrist keine Nachteile für mich haben wird und Sie insoweit von einer üblichen Registrierungsdauer von max. 2 Arbeitstagen ausgehen werden und darf Sie bitten mir dies zu bestätigen.

Am 4. Februar 2010 11:36 schrieb <Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu>:

XX
XX
XX

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: **Guido Strack** <stracgu@googlemail.com>

Datum: 4. Februar 2010 11:48

Betreff: Re: Request for access to documents --- GESTDEM 2010/258

An: Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu

Sehr geehrte Frau Bluriot-Puebla,

meine Recherche hat ergeben, dass Sie mir die Registrierung meiner einheitlichen Anfrage bereits bestätigt hatten (s.u.). Ich betrachte ihre letzte Email in der Sie nunmehr eine Registrierung erst am 2.2.2010 behaupten, folglich als Gegenstandslos. Auch kann eine Aufteilung der Bearbeitung innerhalb der Kommission sich auf die Registrierung nicht auswirken. Nach Ablauf der 15-Arbeitstage-Frist gerechnet ab 21.01.2010 werde ich, wenn ich bis dahin keine Dokumente erhalten haben sollte den weiteren Verfahrens- und Rechtsweg beschreiten.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

XX
XX
XX

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: <Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu>

Datum: 10. Februar 2010 18:36

Betreff: Antrag auf Zugang zu Dokumenten bezüglich den Rechtssachen T-43/04, T-47/04 und T-198/04

An: stracgu@googlemail.com

Sehr geehrter Herr Strack,

Ihr oben genannter Antrag vom 21. Januar 2010 wurde am selben Tag unter dem Aktenzeichen GestDem 2010/258 registriert und dem Juristischen Dienst weitergeleitet. Nach der Übersetzung und Überprüfung ihres Antrags hat sich ergeben, dass ein Teil der von Ihnen genannten Dokumente der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit (ehemals GD Personal und Verwaltung) gehört. Deshalb wurde Ihr Antrag am 2. Februar 2010 geteilt. Der Teil ihres Antrags, welcher von der GD Humanressourcen bearbeitet wird, wurde unter Aktenzeichen GestDem 2010/490 registriert.

Durch diese Spaltung ihres Antrags wurde die Beantwortungsfrist jedoch nicht geändert. Diese Frist hat am 22. Januar 2010 angefangen und läuft am 11. Februar 2010 ab.

Ihr Antrag ist sehr umfangreich, da er alle Dokumente in drei unterschiedlichen Rechtssachen umfasst, einschließlich des vor dem Rechtsstreit ergangenen Klageverfahrens. Weiterhin enthalten die meisten Dokumente persönliche Daten, die nicht unbedingt freigegeben werden dürfen. Deshalb ist eine genaue Überprüfung erforderlich.

Wegen dieser Umstände ist es uns nicht möglich, Ihren Antrag innerhalb der 15-Arbeitstagen-Frist zu bearbeiten. Deshalb sehen wir uns veranlasst, die Beantwortungsfrist, gemäß Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 1049/2001 um 15 Arbeitstage bis zum 4. März 2010 zu verlängern.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Carlos Remis

SG-E.3.

Transparence & accès aux documents.

Berl. 05/388.

XX
XX
XX

----- Forwarded message -----

From: <HR-MAIL-D2@ec.europa.eu>

Date: 2010/2/23

Subject: Reply letter - GESTEM 2010/258

To: stracgu@googlemail.com

Cc: HR-ACCESS-TO-DOCUMENTS@ec.europa.eu

Dear Mr Strack,

Please find attached the reply letter to your request for access to documents, registered under n° GESTEM 2010/258.

Best regards,

Georgeta Luminita NICOLAIE

Head of Unit

HR.D.2 - Appeals and Case Monitoring

SC11 04/36

Tel. (+32 2) 29 64789

Fax (+32 2) 29 91132

http://myintracomm.ec.europa.eu/hr_admin/en/appeals/Pages/index.aspx

<<20100222_ReplyAccesDocuments.pdf>>

XX
XX
XX

3 Emails mit einigen Anlagen von relative belanglosem Inhalt

----- Forwarded message -----

From: <Isabel.Iturritza@ec.europa.eu>

Date: 2010/3/4

Subject: Your Request for access to documents --- GESTDEM 2010/258 - 1st e-mail

To: stracgu@googlemail.com

Dear Mr. Strack,

Please find enclosed a response to your request for access to documents concerning court cases T-43/04, T-47/04 and T-198/04 together with its attachments.

Having regard to the number of documents to be sent, you will receive 3 separate e-mails. The present one contains documents relating to case T-43/04.

Yours sincerely,

Isabel Iturritza, Legal Service

European Commission, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049
Brussel - Belgium. Telephone: (32-2) 299 11 11.
Office: BERL 1/107. Telephone: direct line (32-2) 295.36.58.

E-mail: isabel.iturritza@ec.europa.eu

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: **stracgu** <guido.strack@googlemail.com>

Datum: 4. März 2010 18:10

Betreff: Neuer Zweitantrag nach VO 1049/2001 Art. 7 Abs. 4

An: "Catherine.DAY" <Catherine.DAY@ec.europa.eu>

Cc: Sg-Acc-Doc <Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu>, SG-DOSSIERS-ACCES <SG-DOSSIERS-ACCES@ec.europa.eu>

Sehr geehrte Frau Generalsekretärin,

Mangels vollständiger und rechtmäßiger Erfüllung meines Erstantrages stelle ich hiermit einen Zweitantrag gemäß Artikel 7 Absatz 4 der VO 1049/2001 auf Zugang zu den in meinem beigefügten Antrag auf Dokumentenzugang vom 21.01.2010 genannten Dokumenten, den ich, jenseits der mir von Frau Isabel Iturritza mit drei Emails vom 04.03.2010 übermittelten Dokumente, in vollem Umfange aufrecht erhalte.

A.Formale Anmerkungen zum bisherigen Verfahrensverlauf:

1. Die nachfolgend genannten Schreiben der Kommission sind rechtswidrig weder in der Sprache des Antrages noch in meiner Muttersprache verfasst, dies stellt zumindest einen Verstoß gegen die Grundsätze guter Verwaltung dar. Die Rechtsprechung aus dem Beamtenrecht die mir an anderer Stelle in ähnlicher Angelegenheit entgegengehalten wurde, ist hier nicht anwendbar, da ich im Rahmen des allen Bürgern zugänglichen Verfahrens nach VO 1049/2001 keine Nachteile als Beamter erleiden darf. Ich bitte um eine Übersetzung und behalte mir die Ergänzung dieses Zweitantrages nach Kenntnisnahme der Übersetzung vor.
2. Die Aufteilung meines Antrages in verschiedene GESTDEM Nummern und Vorgänge ist ebenfalls rechtswidrig, jedenfalls insoweit als sie dazu führt, dass ich nun verschiedenen Fristen ausgesetzt bin und die Einheitlichkeit des Verfahrens nach VO 1049/2001 durchbrochen wird, was mir einen höheren Bearbeitungsaufwand verursacht. Natürlich kann die Kommission die Arbeit intern aufteilen, sie hat meinen Erstantrag jedoch mit einer einheitlichen Antwort zu bescheiden.

B.Zum Schreiben HR.D.2./LN/ndv/Ares(2010) des Herrn Bernhard Jansen vom 22.02.2010 übermittelt mit Email vom 23.02.2010 nehme ich wie folgt Stellung:

1. Das Schreiben ist offensichtlich vollumfänglich rechtswidrig, da die von der ständigen Rechtsprechung aufgestellten Standards hinsichtlich der Enge der

möglichen Ausnahmen zum Grundsatz des Dokumentenzugangs nach VO 1049/2001 und auch hinsichtlich des zur Rechtfertigung jener Ausnahmen vorzunehmenden Begründungsaufwandes nicht einmal im Ansatz erfüllt werden. Mit den Begründungen des Herrn J. ließe sich letztlich jeder Zugang zu internen Verwaltungsdokumenten vereiteln, was eklatant gegen Primärrecht und VO 1049/2001 verstößt.

2. Die Ablehnung ist rechtswidrig, da die Möglichkeit der Schwärzung von Dokumententeilen offensichtlich nicht in Betracht gezogen wurde.

3. Die Ablehnung ist auch insoweit rechtswidrig als die Kommission offensichtlich nicht in Betracht gezogen hat die betroffenen Beamten selbst zu fragen, ob Sie auf die ihnen zustehenden Datenschutzrechte verzichten und mir den Zugang zu den Dokumenten, ggfls. auch unter Auflagen oder nur hinsichtlich bestimmter Dokumententeile erlauben.

4. Ferner ist die Ablehnung auch insoweit rechtswidrig, als sie offensichtlich nicht in Betracht zieht, dass bestimmte in den betroffenen Dokumenten enthaltene Informationen nicht mehr geheimhaltungsbedürftig und somit auch nicht mehr geheimhaltungsfähig sind, da sie bereits durch die öffentlichen Gerichtsdokumente (insbes. Sitzungsberichte und Entscheidungen) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.

5. Die Äußerungen des juristischen Dienstes sind entgegen der Auffassung von Herrn J. nicht generell von der Ausnahme des Art. 4 Abs. 2 Spiegelstrich gedeckt, vielmehr wäre hier eine spezifische Erläuterung notwendig gewesen, warum es im vorliegenden konkreten Fall eine Beeinträchtigung der Rechtsberatung auch heute, lange nach Abschluss der Verfahren und nach starker Veränderung der CDR-Prozeduren, noch mit sich bringen würde, diese Dokumente zu veröffentlichen.

6. Gleiches gilt für das Vorliegen einer ernstlichen Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses des Organs im Sinne von Art. 4 Abs. 3 2. Alt. VO 1049/2001. Dieses wird ohne Differenzierung zwischen 1. und 2. Alternative (letztere stellt stärkere Anforderungen und wäre hier anzuwenden) nicht hinreichend und auch nicht nachvollziehbar dargelegt. Es wird auch nicht klar warum diese Gefährdung heute noch - und zwar über die individuellen Fälle hinaus - bestehen sollte.

7. Ich erlaube mir auch darauf hinzuweisen, dass die Persönlichkeitsrechte von Personen (jenseits der beurteilten Beamten) die nur ihre institutionelle Rolle im Verfahren wahrgenommen haben, vorliegend entgegen der scheinbaren Auffassung von Herrn J. nicht schutzwürdig sind, da diese nur als Beamte und nur in dieser Rolle tätig wurden und sich insoweit nach Primärrecht und VO 1049/2001 die Offenlegung ihres Tuns gefallen lassen müssen.

8. Abschließend sei auch darauf hingewiesen, dass die Aufzählung der Dokumente am Beginn des Schreibens von Herrn J. weder hinreichend konkret noch vollständig ist. Die Kommission hat meinem Anwalt gegenüber an anderer Stelle sich auf Kostenregelungen im Rahmen der Abwicklung der Verfahrenskosten der betroffenen Verfahren bezogen. Zumindest hierzu muss es demnach auch Schriftwechsel geben (falls diese letzte Anmerkung dem zweiten Antragsteil unterfallen sollte, so bitte ich sie dort zu berücksichtigen, was aber erneut die Rechtswidrigkeit der Antragsaufspaltung und die damit für mich verbundenen Probleme belegt).

C. Zum Schreiben JUR(2010)55291 des Herrn Luis Romero Requena vom 04.03.2010 übermittelt mit Email vom gleichen Tage nehme ich wie folgt Stellung:

1. Was die bisherige Nichtbehandlung von 21 Dokumenten betrifft, so sei zunächst auf meine abschließende Bemerkung verwiesen.

2. Durch den Fristablauf und die Nichtübersendung jener Dokumente sehe ich mich gezwungen den vorliegenden Zweit Antrag zu stellen auch in der Hoffnung dass spätestens innerhalb der nunmehr für sie erneut entstehenden Fristen eine Übersendung der restlichen Dokumente stattfinden wird.
3. Ich bringe mein Bedauern zum Ausdruck, dass sich der juristische Dienst bei der bisherigen Behandlung meines Antrages rechtswidriger Weise nicht von dem Kerngedanken der VO 1049/2001 hat leiten lassen dem Antragssteller und dessen Bedürfnissen weitestgehend entgegen zu kommen und seine Prüfung, wenn schon zu wenig Ressourcen zur Verfügung standen, dann nicht wenigsten mit den Kerndokumenten wie Klageschrift und Beantwortung (die ich ja in meinem Antrag auch explizit genannt hatte) begonnen hat.

Ich bitte Sie eine hinreichende (Personal-)Ausstattung der Dienste zu gewährleisten die für Dokumentenzugangsanträge zuständig sind. Dies ist eine Rechtspflicht der Kommission die sich aus VO 1049/2001 ergibt und deren Nichterfüllung nicht zu Grundrechtsbeeinträchtigungen der Antragssteller führen darf. Dies sollte für die Hüterin der Verträge eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Letztlich gehen die hier entstandenen Verzögerung auch insoweit auf ein Verschulden der Kommission zurück als alle Dokumente ohnehin in einem vollständigen Register nach VO 1049/2001 Art. 11ff. hätten geführt werden müssen.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack
Allerseelenstr. 1n
D-51105 Köln

PS: Ich darf Sie um eine umgehende Eingangsbestätigung dieses Zweit antrages bitten.

XX

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: <Isabel.Iturritza@ec.europa.eu>

Datum: 16. März 2010 18:17

Betreff: Antrag auf Dokumentenzugang --- Gestdem 2010/897

An: stracqu@googlemail.com

Sehr geehrter Herr Strack,

Ich beziehe mich auf Ihre Email vom 20. Februar 2010, die am 23. Februar registriert wurde, und in der Sie gemäß der Verordnung Nr. 1049/2001/EG bezüglich des öffentlichen Zugangs zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission fünf Anträge auf Zugang zu Dokumenten stellen .

Ihr erster Antrag betrifft alle Dokumente im Zusammenhang mit den drei Rechtssachen

C-198/07P Gordon / Kommission

T-175/04 Gordon / Kommission.

T-147/04 Ross / Kommission

Ihnen ist bekannt, dass der Teil Ihrer Anfrage zu den Gerichtsverfahren in den Rechtssachen unter der Nummer GESTDEM 2010/0897 registriert und an den Juristischen Dienst (JD) weitergeleitet wurde. Der Teil jedoch, der das Verwaltungsverfahren der Rechtssachen betrifft, wurde der Generaldirektion Humanressourcen (GD HR) und der Direktion Sicherheit (DS) zur Bearbeitung überlassen. Die Registriernummer dieses Teils Ihrer Anfrage lautet GESTDEM 2010/0898.

Die vorliegende Email betrifft den Teil Ihrer Anfrage, der vom JD bearbeitet wurde. Die erste Frist für die Beantwortung ist der 16. März 2010. Der JD informiert Sie hiermit, dass er nicht in der Lage ist, Ihre umfassende Anfrage in der Zeitspanne gemäß Artikel 7 der Verordnung 1049/2001 zu bearbeiten. Deshalb schlagen wir Ihnen gemäß Artikel 6 (3) der Verordnung vor, eine angemessene Lösung zu finden, die uns ermöglicht, Ihr Interesse mit dem Grundsatz einer ordnungsgemäßen Verwaltung zu verbinden. Die Gründe für diesen Vorschlag sind folgende:

1) Der JD bearbeitet gegenwärtig zwei Anträge, die Sie zuvor gestellt haben.

1.1 Es handelt sich um den Antrag GESTDEM 2010/0109 (LS) und GESTDEM 2010/0224 (GD HR). Diese Anfragen betreffen alle Dokumente sowohl des Gerichtsverfahren als auch des Verwaltungsverfahrens in der Rechtssache F-52/05.

Unter Berücksichtigung der großen Zahl von Dokumenten einerseits und der sensiblen Daten andererseits (psychologische Belästigung) haben Ihnen der JD und die GD HR in einer Email am 1. Februar vorgeschlagen, im gegenseitigen Einvernehmen einen vernünftigen Zeitraum für die Bearbeitung Ihrer Anträge festzulegen. Als Datum schlugen wir Ende März vor.

Per Email vom 1. Februar lehnten Sie diesen Vorschlag des JD und der GD HR ab. Sie machten einen Gegenvorschlag: den Zugang zu den sog. Hauptdokumente wollten Sie gemäß Artikel 7 Absatz 3 innerhalb der verlängerten Frist (bis zum 22. Februar) behandelt haben. Für die Anhänge schlugen Sie als Bearbeitungsfrist den 15. März vor.

Entsprechend den in der Email des JD vom 8. Februar aufgeführten Gründen können die Dienststellen der Kommission Ihren Vorschlag nicht annehmen. Deshalb schlagen Ihnen der JD und die DG HR erneut vor, Ihre Anfrage bis Ende März zu bearbeiten.

1.2. Die Anfrage GESTDEM 2010/0218

Diese Anfrage betrifft alle Dokumente im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren in den Rechtssachen T-43/04, T-47/04 und T-198/04. Auch

diese Fälle betreffen sehr empfindliche Fragen, da es sich um eine Anfechtungsklage handelt: der Bericht zur Beurteilung der beruflichen Entwicklung eines Beamten soll aufgehoben werden. Der JD stellte fest, dass diese Anfrage 46 Dokumente betrifft, die zu bearbeiten sind.

Am 4. März übermittelte Ihnen der JD per Email das Schreiben JUR(2010)55291, dem 23 Dokumente beifügt waren, für die ein vollständiger Zugang gemäß der Verordnung 1049/2001 gewährt werden konnte. Im Hinblick auf die restlichen 23 Dokumente informierte Sie der JD, dass der Inhalt jedes einzelnen Dokuments zu bewerten sei. Nach Abschluss dieser Einzelprüfungen – so unser Schreiben – würden Sie eine weitere Antwort erhalten.

Die Einzelbewertung der restlichen 23 Dokumente ist bereits abgeschlossen und der Entwurf unserer Antwort ist im Umlauf. Da diese Antwort jedoch auf Englisch ausgearbeitet wurde, kommt noch die Zeit hinzu, die die Generaldirektion Übersetzung benötigt, um die deutsche Fassung zu erstellen. Sie erhalten auf jeden Fall die Antwort auf Englisch sobald alle Zustimmungen der Personen im JD vorliegen, die mit Ihrem Antrag befasst sind.

2) Die vorliegende Anfrage (GESTDEM 2010/0897) betrifft alle Dokumente im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren in den Rechtssachen C-198/07P, T-175/04 und T-147/04. Auch bei diesen Rechtssachen geht es um eine große Anzahl von Dokumenten, die ebenfalls sehr empfindliche Fragen zur Aufhebung von Beurteilungsberichten betreffen.

Die Einzelbewertung erfordert notwendigerweise eine extrem gründliche und eingehende Prüfung, um betroffenen Dritten oder Personen, die in den Dokumenten genannt sind, keinen Schaden zuzufügen. In diesem Zusammenhang darf ich Sie darauf aufmerksam machen, dass unsere Erfahrung mit den unter 1.2 genannten Einzelprüfungen gezeigt hat, wie zeitaufwendig diese Einzelprüfungen aufgrund von Art und Inhalt der Dokumente sind.

3) Der Juristische Dienst hat in den letzten Monaten abgesehen von Ihren umfangreichen Anfragen eine große Zahl von Anträgen auf Zugang zu Dokument erhalten. Es ist offensichtlich, dass die Kommission nicht einen Antragsteller dem anderen vorziehen darf. Sie muss alle Anfragen in den von der Verordnung vorgeschriebenen Fristen bearbeiten oder, wenn dies nicht möglich ist, eine angemessene Lösung suchen muss, um das Interesse der Antragsteller mit dem Grundsatz einer ordnungsgemäßen Verwaltung zu vereinbaren.

Aus all diesen vorgenannten Gründen teilt Ihnen der Juristische Dienst folgendes mit:

- (a) wir sind nicht in der Lage, auf Ihren Antrag (GESTDEM 2010/0897) zu den 3 Rechtssachen C-198/07P, T-175/04 und T-147/04 innerhalb der in Artikel 7 der Verordnung 1049/2001 vorgeschriebenen Fristen zu antworten.
- b) in Übereinstimmung mit Artikel 6 (3) der Verordnung schlagen wir Ihnen vor, uns im gegenseitigen Einvernehmen auf einen vernünftigen Zeitraum zu

einigen. Da wir bereits aus Erfahrung wissen, wie groß der Arbeitsaufwand ist, die mit Ihrem Antrag (GESTDEM 2010/0218) betroffenen Dokumente zu bestimmen und dann im Einzelnen zu prüfen, schlägt der JD als Datum Ende Juni 2010 vor.

Der JD wird jeden der drei Rechtssachen getrennt behandeln. Es steht Ihnen deshalb frei, uns mitzuteilen welche der drei Rechtssachen Sie am ersten behandelt haben möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Iturritza
Juristischer Dienst
European Commission, B-1049 Brussels. Telephone: (32-2) 299.11.11
Office: BERL 1/107. Telephone: direct line (32-2) 295.36.58
E-mail: isabel.iturritza@ec.europa.eu

XX

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: <Marinus.Christ@ec.europa.eu>
Datum: 30. März 2010 16:49
Betreff: Antrag auf Zugang zu Dokumenten GESTDEM 2010/0258
An: stracgu@gmail.com

Sehr geehrter Herr Strack,

Anbei sende ich Ihnen die Folgeantwort zu Ihrem obengenannten Antrag.
Aufgrund des großen Umfangs der angeforderten Dokumente werden Sie mehrere Mails mit Anhängen empfangen.

Mit freundlichen Grüßen,

Marinus Christ, Juristischer Dienst

Commission européenne/Europese Commissie, 1049 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË - Tel. +32 22991111
Büro: BERL 1/118 - Tel. Durchwahl +32 229-5.25.32 - Fax +32 229-9.42.02
marinus.christ@ec.europa.eu

<<2010JUR55288.pdf>>

XX

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: **Guido Strack** <guido.strack@gmail.com>
Datum: 4. April 2010 13:54
Betreff: Hilfsweiser Zweitantrag auf Dokumentenzugang

An: Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu, Catherine.DAY@ec.europa.eu

Sehr geehrte Frau Generalsekretärin,

hiermit stelle ich höchst hilfsweise, für den Fall, dass sich das Gericht der im Schreiben der Kommission vom 19.03.2010 (SG.E.3/MM/psi – Ares(2019)149101) geäußerten fehlerhaften (siehe meine Erwiderung vom gleichen Tage) Rechtsauffassung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit meines Zweitantrages auf Dokumentenzugang vom 4.3.2010 anschließen sollte, nochmals einen Zweitantrag hinsichtlich der von meinem Erstantrag vom 21.1.2010 umfassten Dokumente, soweit mir diese bis heute noch nicht oder noch nicht vollständig übersandt wurden.

Zugleich nehme ich meinen eigentlichen Zweitantrag hinsichtlich jener Dokumente zurück, die mir zwischenzeitlich vollumfänglich überlassen wurden.

Hinsichtlich der Begründung verweise ich auf meinen eigentlichen Zweitantrag vom 4.3.2010 und ergänze dessen Begründung im Hinblick auf die Ausführungen der Kommission im Schreiben vom 30.03.2010 (JUR(2010)55288) wie folgt:

1. Es ist offensichtlich, dass die Liste von 46 Dokumenten nicht den vollständigen Inhalt des ursprünglichen Dokumentenzugangsantrages und auch nicht einmal alle Dokumente umfasst die beim juristischen Dienst diesbzgl. vorliegen. Dies gilt insbesondere für Dokumente im Zusammenhang mit den von der Kommission jetzt selbst eingeräumten Kostenerstattungen. VO 1049/2001 bezieht sich nicht auf Informationen (die hier zum Teil gewährt wurden) sondern auf Dokumente, also z.B. Schreiben mit Zahlungsaufforderungen, deren Anhänge und Entscheidungen über die und zur Durchführung von Zahlungen sowie etwaige Dokumente mit sonstigen Ausführungen im Zusammenhang mit geleisteten oder verweigerten Zahlungen. Über all dies schweigt sich der juristische Dienst rechtswidrig aus. Auch im Hinblick auf Dokument 40 war und ist (notfalls teilweiser) Zugang zum Dokument und nicht nur zu (Teil-)Informationen zu gewähren.
2. Was die Berufung des juristischen Dienstes auf Artikel 4 Abs. 1 b) der VO 1049/2001 angeht, so ist diese jedenfalls in der derzeitigen Form und mit der derzeitigen Begründung unrechtmäßig. Jene Vorschrift setzt nämlich voraus, dass eine Schwärzung bzw. Löschung von Dokumententeilen erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der Rechte Dritter zu vermeiden. Diese Erforderlichkeit ist aber dann nicht gegeben, wenn jene Dritten, die hinsichtlich ihrer persönlichen Daten allein verfuhrungsberechtigt sind, mit einem vollständigen Dokumentenzugang meinerseits einverstanden sind. Vorliegend ist die Zahl der betroffenen Dritten begrenzt, sie sind als Beamte für die Kommission leicht erreichbar und es stand auch genügend Zeit zur Verfügung um deren Bereitschaft hinsichtlich einer Dokumentenweitergabe an mich abzuklären. Demnach war und ist die Kommission vorliegend verpflichtet vor einer Berufung auf Artikel 4

Abs. 1 b) der VO 1049/2001 die Betroffenen entsprechend zu konsultieren, was vorliegend offensichtlich nicht geschehen ist.

3. Dokument 25 wurde als solches vollständig seitens der Kommission in ein von meinem Antrag umfasstes Gerichtsverfahren eingebracht und ist daher selbstverständlich auch als Ganzes Gegenstand meines Antrages geworden. Die Verweigerung von Zugang zu gewissen Teilen ohne tragfähige Berufung auf einen Ausnahmetatbestand nach VO 1049/2001 ist daher rechtswidrig.
4. Die Berufung auf den Ausnahmetatbestand „Schutz der Rechtsberatung“ erfordert eine Darlegung, dass auch zum Zeitpunkt des Dokumentenzugangsantrages eine Zugangsverweigerung noch nötig ist um eine Beeinträchtigung zukünftiger Rechtsberatungen zu verhindern. Vorliegend ist die Begründung des juristischen Dienstes nicht hinreichend klar um das Vorliegen dieser Voraussetzungen überprüfen zu können. Insbesondere hätte es Ausführungen hinsichtlich des spezifischen Inhalts des geschwärzten Dokumentteils bedurft die dessen Unterscheidung vom nicht geschwärzten möglich machen und es hätte auch darauf eingegangen werden müssen, dass die Kommission ihr Beurteilungs- und Beförderungsverfahren zwischenzeitlich mehrfach erheblich verändert hat. Da beides fehlt ist die Schwärzung zumindest so rechtswidrig. Außerdem liegt es vorliegend auf der Hand, dass es ein auch durch Art. 43 und 45 des Beamtenstatuts konkretisiertes erhebliches öffentliches Interesse daran gibt, dass die Kommission ihre Beamten nicht willkürlich und nach Gutsherrenart unter Verwendung juristischer Tricks und Kniffe sondern nach einem absolut transparenten Verfahren in gleicher Art und Weise beurteilt. Dieses öffentliche Interesse gebietet hier die Gewährung des Dokumentenzugangs.
5. Völlig absurd sind die Ausführungen des juristischen Dienstes zu 5. hinsichtlich der Verfahrensdokumente die von anderen Parteien als der Kommission in Gerichtsverfahren eingebracht wurden. Sie stellen all jene Äußerungen auf den Kopf die sämtliche Verantwortliche der EU im Rahmen des Prozesses hin zum Vertrag von Lissabon hinsichtlich dessen größerer Transparenz gemacht haben. Oder sollten diese jetzt nach dessen In-Kraft-Treten plötzlich nicht mehr gelten? Falls dies so ist, wird dies die europäische Öffentlichkeit sicherlich interessieren, weshalb Sie verehrte Frau Generalsekretärin die Ausführungen des juristischen Dienstes umgehend korrigieren sollten, um Schaden von der EU abzuwenden. Im übrigen verweise ich darauf, dass eine im wesentlichen gleichlautende Argumentation (Art. 255 EGV gelte für den Gerichtshof nicht, also seinen jene Dokumente nicht umfasst) von der Rechtsprechung bereits – zumindest für den Zeitpunkt ab mündlicher Verhandlung – abgelehnt wurde (diese also ab jenem Zeitpunkt sich selbst diesbzgl. keinerlei Schutzbedürftigkeit zubilligte) und auch darauf, dass die fraglichen Dokumente vor dem 1.12.2009 entstanden also zugänglich waren und sich nach wie vor – zumindest auch – in der vollständigen Verfügungshoheit der Kommission befinden, von der ich Zugang beantragt habe.

Thank you for your message. I am out of the office until Monday 12 April 2010 but I will occasionally read my emails. For urgent matters, please contact my secretariat +32 (0)2 2958312.

Sehr geehrte Frau Generalsekretärin,

hiermit stelle ich höchst hilfsweise, für den Fall, dass sich das Gericht der im Schreiben der Kommission vom 19.03.2010 (SG.E.3/MM/psi – Ares(2019)149101) geäußerten fehlerhaften (siehe meine Erwiderung vom gleichen Tage) Rechtsauffassung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit meines Zweitantrages auf Dokumentenzugang vom 4.3.2010 anschließen sollte, nochmals einen Zweitantrag hinsichtlich der von meinem Erstantrag vom 21.1.2010 umfassten Dokumente, soweit mir diese bis heute noch nicht oder noch nicht vollständig übersandt wurden.

Zugleich nehme ich meinen eigentlichen Zweitantrag hinsichtlich jener Dokumente zurück, die mir zwischenzeitlich vollumfänglich überlassen wurden.

Hinsichtlich der Begründung verweise ich auf meinen eigentlichen Zweitantrag vom 4.3.2010 und ergänze dessen Begründung im Hinblick auf die Ausführungen der Kommission im Schreiben vom 30.03.2010 (JUR(2010)55288) wie folgt:

1. Es ist offensichtlich, dass die Liste von 46 Dokumenten nicht den vollständigen Inhalt des ursprünglichen Dokumentenzugangsantrages und auch nicht einmal alle Dokumente umfasst die beim juristischen Dienst diesbzgl. vorliegen. Dies gilt insbesondere für Dokumente im Zusammenhang mit den von der Kommission jetzt selbst eingeräumten Kostenerstattungen. VO 1049/2001 bezieht sich nicht auf Informationen (die hier zum Teil gewährt wurden) sondern auf Dokumente, also z.B. Schreiben mit Zahlungsaufforderungen, deren Anhänge und Entscheidungen über die und zur Durchführung von Zahlungen sowie etwaige Dokumente mit sonstigen Ausführungen im Zusammenhang mit geleisteten oder verweigerten Zahlungen. Über all dies schweigt sich der juristische Dienst rechtswidrig aus. Auch im Hinblick auf Dokument 40 war und ist (notfalls teilweiser) Zugang zum Dokument und nicht nur zu (Teil-)Informationen zu gewähren.
2. Was die Berufung des juristischen Dienstes auf Artikel 4 Abs. 1 b) der VO 1049/2001 angeht, so ist diese jedenfalls in der derzeitigen Form und mit der derzeitigen Begründung unrechtmäßig. Jene Vorschrift setzt nämlich voraus, dass eine Schwärzung bzw. Löschung von Dokumententeilen erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der Rechte Dritter zu vermeiden. Diese Erforderlichkeit ist aber dann nicht gegeben, wenn jene Dritten, die hinsichtlich ihrer persönlichen Daten allein verfügungsberechtigt sind, mit einem vollständigen Dokumentenzugang meinerseits einverstanden sind. Vorliegend ist die Zahl der betroffenen Dritten begrenzt, sie sind als Beamte für die Kommission leicht erreichbar und es stand auch genügend Zeit zur Verfügung um deren Bereitschaft hinsichtlich einer Dokumentenweitergabe an mich abzuklären. Demnach war und ist die Kommission vorliegend verpflichtet vor einer Berufung auf Artikel 4 Abs. 1 b) der VO 1049/2001 die Betroffenen entsprechend zu konsultieren, was vorliegend offensichtlich nicht geschehen ist.
3. Dokument 25 wurde als solches vollständig seitens der Kommission in ein von meinem Antrag umfasstes Gerichtsverfahren eingebracht und ist daher selbstverständlich auch als Ganzes Gegenstand meines Antrages geworden. Die Verweigerung von Zugang zu gewissen Teilen ohne tragfähige Berufung auf einen Ausnahmetatbestand nach VO 1049/2001 ist daher rechtswidrig.
4. Die Berufung auf den Ausnahmetatbestand „Schutz der Rechtsberatung“ erfordert eine Darlegung, dass auch zum Zeitpunkt des Dokumentenzugangsantrages eine Zugangsverweigerung noch nötig ist um eine Beeinträchtigung zukünftiger Rechtsberatungen zu verhindern. Vorliegend ist die Begründung des juristischen Dienstes nicht hinreichend klar um das Vorliegen dieser Voraussetzungen überprüfen zu können. Insbesondere hätte es Ausführungen hinsichtlich des spezifischen Inhalts des geschwärzten Dokumentteils bedurft die dessen Unterscheidung vom nicht geschwärzten möglich machen

und es hätte auch darauf eingegangen werden müssen, dass die Kommission ihr Beurteilungs- und Beförderungsverfahren zwischenzeitlich mehrfach erheblich verändert hat. Da beides fehlt ist die Schwärzung zumindest so rechtswidrig. Außerdem liegt es vorliegend auf der Hand, dass es ein auch durch Art. 43 und 45 des Beamtenstatuts konkretisiertes erhebliches öffentliches Interesse daran gibt, dass die Kommission ihre Beamten nicht willkürlich und nach Gutsherrenart unter Verwendung juristischer Tricks und Kniffe sondern nach einem absolut transparenten Verfahren in gleicher Art und Weise beurteilt. Dieses öffentliche Interesse gebietet hier die Gewährung des Dokumentenzugangs.

5. Völlig absurd sind die Ausführungen des juristischen Dienstes zu 5. hinsichtlich der Verfahrensdokumente die von anderen Parteien als der Kommission in Gerichtsverfahren eingebracht wurden. Sie stellen all jene Äußerungen auf den Kopf die sämtliche Verantwortliche der EU im Rahmen des Prozesses hin zum Vertrag von Lissabon hinsichtlich dessen größerer Transparenz gemacht haben. Oder sollten diese jetzt nach dessen In-Kraft-Treten plötzlich nicht mehr gelten? Falls dies so ist, wird dies die europäische Öffentlichkeit sicherlich interessieren, weshalb Sie verehrte Frau Generalsekretärin die Ausführungen des juristischen Dienstes umgehend korrigieren sollten, um Schaden von der EU abzuwenden. Im übrigen verweise ich darauf, dass eine im wesentlichen gleichlautende Argumentation (Art. 255 EGV gelte für den Gerichtshof nicht, also seinen jene Dokumente nicht umfasst) von der Rechtsprechung bereits – zumindest für den Zeitpunkt ab mündlicher Verhandlung – abgelehnt wurde (diese also ab jenem Zeitpunkt sich selbst diesbzgl. keinerlei Schutzbedürftigkeit zubilligte) und auch darauf, dass die fraglichen Dokumente vor dem 1.12.2009 entstanden also zugänglich waren und sich nach wie vor – zumindest auch – in der vollständigen Verfügungshoheit der Kommission befinden, von der ich Zugang beantragt habe.

Ich darf Sie um eine Eingangs- und ggfls. Registrierungsbestätigung bitten.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack



EUROPÄISCHE KOMMISSION

JURISTISCHER DIENST
Der Generaldirektor

Brüssel, den 19. 03. 2010
JUR(2010)55291

Per E-Mail

Herrn Guido Strack
stracgu@googlemail.com

Antrag auf Zugang zu Dokumenten

Ihre E-Mail vom 21. Januar 2010 (GESTDEM 2010/0258)

Sehr geehrter Herr Strack,

ich beziehe mich auf Ihre o. a. E-Mail, in der Sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission¹ Einsichtnahme in Schriftstücke betreffend die Rechtssachen T-43/04 Fardoom und Reinard/Kommission, T-47/04 Milbert e.a./Kommission und T-198/04 Merladet/Kommission beantragen.

Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, wird der administrative Teil Ihres Antrags von der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit (GD HR) bearbeitet (GESTDEM 2010/0490) und der die Rechtssachen betreffende Teil vom Juristischen Dienst (GESTDEM 2010/0258). Diese Antwort betrifft daher nur den Teil, der dem Juristischen Dienst zugeleitet wurde.

Der Juristische Dienst hat seine Akten geprüft und 46 Ihren Antrag betreffende Kommissionsdokumente ermittelt.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist die Kommission nach ständiger Rechtsprechung verpflichtet, für jedes Dokument einzeln zu prüfen, ob Zugang gewährt werden darf oder nicht. Der Juristische Dienst prüft derzeit den Inhalt der Dokumente. Da die angeforderten Dokumente Rechtssachen zu einem sehr sensiblen Thema (Aufhebung von Beurteilungen der beruflichen Entwicklung) betreffen, die möglicherweise schutzwürdige vertrauliche Informationen enthalten, nimmt diese Arbeit mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich vorgesehen. Aus diesem Grund können wir Ihrem Antrag nicht voll entsprechen.

¹ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Jedoch kann ich Ihnen mitteilen, dass der Juristische Dienst die Prüfung einiger der angefragten Dokumente abgeschlossen hat, zu denen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Zugang gewährt werden kann. Daher haben wir Kopien folgender Dokumente beigelegt:

Rechtssache T-43/04 Fardoom und Reinard/Kommission

1. JUR(2004)45225 – Vermerk vom 25. Februar 2004 an die GD ADMIN und ESTAT
2. JUR(2004)45222 – Antrag auf Verlängerung der Verfahrensfrist
3. JUR(2004)45722 – Antrag auf Verlängerung der Verfahrensfrist
4. CONT(2005)970 – Sitzungsbericht
5. JUR(2005)45982 – Informationsvermerk vom 28. Oktober 2005 zum Urteil

Rechtssache T-47/04 Milbert e.a./Kommission

6. JUR(2004)45226 – Vermerk vom 25. Februar 2004 an die GD ADMIN
7. JUR(2004)45227 – Vermerk vom 25. Februar 2004 an die GD TREN
8. JUR(2004)45228 – Vermerk vom 25. Februar 2004 an die GD BUDG
9. JUR(2004)45229 – Vermerk vom 25. Februar 2004 an die GD ADMIN
10. JUR(2004)45230 – Vermerk vom 25. Februar 2004 an die GD ADMIN
11. JUR(2004)45223 – Antrag auf Verlängerung der Verfahrensfrist
12. JUR(2004)45742 – Antrag auf Verlängerung der Verfahrensfrist
13. JUR(2005)45421 – Schreiben an das Gericht – Mündliche Verhandlung
14. JUR(2005)46088 – Schreiben an das Gericht im Anschluss an das Urteil in der Rechtssache T-45/04
15. JUR(2006)45345 – Vermerk vom 11. April 2006 an die GD TREN
16. CONT(2006)2469 – Sitzungsbericht
17. JUR(2006)45410 – Antrag auf Vertagung der mündlichen Verhandlung

Rechtssache T-198/04 Merladet/Kommission

18. JUR(2004)45715 – Antrag auf Verlängerung der Verfahrensfrist
19. JUR(2004)45716 – Vermerk vom 28. Juni 2004 an die GD ADMIN und RELEX
20. JUR(2005)45032 – Antrag auf Verlängerung der Verfahrensfrist
21. JUR(2005)45421 – Schreiben an das Gericht – Mündliche Verhandlung
22. CONT(2005)4082 – Sitzungsbericht
23. JUR(2005)46129 – Informationsvermerk vom 16. Dezember 2005 zum Urteil

Allerdings möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Dokumente ohne die vorherige Genehmigung der Kommission weder vervielfältigt noch zu kommerziellen Zwecken verbreitet werden dürfen.

Der Juristische Dienst ist ernsthaft bemüht, Ihnen so schnell wie möglich bezüglich der übrigen von Ihnen beantragten Dokumente zu antworten.

Mit freundlichen Grüßen



Luis ROMERO REQUENA

Anlagen: 23 Dokumente



Guido Strack <stracgu@googlemail.com>

Antrag auf Zugang zu Dokumenten GESTDEM 2010/0109

1 Nachricht

Marinus.Christ@ec.europa.eu <Marinus.Christ@ec.europa.eu>

31. März 2010 17:00

An: stracgu@googlemail.com

Sehr geehrter Herr Strack

Ich beziehe mich auf Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten in der Rechtssache F-52/05 Q / Kommission. Am 8. Februar 2010 machten wir Ihnen per Email unter Anwendung von Artikel 6 (3) der Verordnung

1049/2001 den Vorschlag, Ihre Anfrage bis Ende März zu bearbeiten. Leider muss ich Ihnen jedoch mitteilen, dass der Juristische Dienst nicht in der Lage ist, Ihnen heute eine Antwort auf Ihre Anfrage zu senden, da wir gerade erst die Bearbeitung Ihrer Anfragen auf Zugang zu allen Dokumenten im Zusammenhang mit den Rechtssachen T-43/04, T-47/04 und T-198/04 abgeschlossen haben.

Die sehr gründliche und eingehende Prüfung jedes einzelnen Dokuments im Zusammenhang mit den äußerst empfindlichen Rechtssachen erwies sich als sehr mühsam und hat insgesamt längere Zeit in Anspruch genommen als ursprünglich angenommen. Durch die Prüfung der einzelnen Dokumente konnten wir immerhin vollständigen Zugang zu 32 Dokumenten, fast vollständigen Zugang zu 9 Dokumenten und ein teilweiser Zugang zu 2 Dokumenten gewähren.

Gegenwärtig behandeln der Juristische Dienst und Generaldirektion Humanressourcen Ihre Anfrage auf Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der Rechtssache F-52/05, die sogar noch empfindlichere Informationen (Psychoterror) als die in den oben genannten Rechtssachen enthält.

Ich teile Ihnen hiermit mit, dass die Prüfung der betreffenden Dokumente abgeschlossen und eine Antwort bereits vorbereitet ist. Nach Unterzeichnung der Antwort auf Ihre Anfrage zur Rechtssache F-52/05 werden wir die Übersetzung ins Deutsche anfordern, die wir Ihnen sobald sie vorliegt zukommen lassen werden.

Die Osterfeiertage können Sie dem Dokument "Dienstfreie Tage 2010" entnehmen: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:166:0018:0018:DE:PDF>.

Mit freundlichen Grüßen,

Marinus Christ, Juristischer Dienst

Commission européenne/Europese Commissie, 1049 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË - Tel. +32 22991111
Büro: BERL 1/118 - Tel. Durchwahl +32 229-5.25.32 - Fax +32 229-9.42.02
marinus.christ@ec.europa.eu

Sachstand:

Zweitantrag am 26.02.2010 gestellt

Fristablauf KOM ca. 24.03.2010

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: **Guido Strack** <guido.strack@googlemail.com>

Datum: 9. Januar 2010 10:28

Betreff: Request for access to documents

An: Sg-Acc-Doc <Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu>

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf VO 1049/2001 darf ich Sie um vorzugsweise elektronische Übermittlung aller Ihnen vorliegenden Unterlagen und Dokumente (z.B. Vorverfahren, Klage, Beantwortung, Sitzungsbericht, Interne Vermerke jeweils mit Anlagen) zum Rechtsstreit F-52/05 Q/Kommission bitten.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack
Allerseelenstr. 1n
D-51105 Köln

XX
XX
XX

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: <Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu>

Datum: 11. Januar 2010 11:52

Betreff: RE: Request for access to documents ----- Ref.Gestdem 2010/109

An: guido.strack@googlemail.com

Sehr geehrter Herr!

Vielen Dank für Ihren E-Mail vom 09/01/2010 - registriert am 11/01/2010 (Ref.Gestdem 2010/109) -.

Ich bestätige hiermit den Erhalt Ihrer Anfrage auf Zugang zu Dokumenten der Kommission.

In Übereinstimmung mit der Verordnung 1049/2001 bezüglich öffentlichem Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, erhalten sie eine innerhalb von 15 Arbeitstagen eine Antwort auf Ihre Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen,

Carlos Remis

SG-E.3.

Transparence & accès aux documents.

Berl. 05/388.

From: stracgu@googlemail.com [mailto:stracgu@googlemail.com] **On Behalf Of** Guido Strack

Sent: Saturday, January 09, 2010 10:28 AM

To: SG ACCES DOCUMENTS

Subject: Request for access to documents

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf VO 1049/2001 darf ich Sie um vorzugsweise elektronische Übermittlung aller Ihnen vorliegenden Unterlagen und Dokumente (z.B. Vorverfahren, Klage, Beantwortung, Sitzungsbericht, Interne Vermerke jeweils mit Anlagen) zum Rechtsstreit F-52/05 Q/Kommission bitten.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

Allerseelenstr. 1n

D-51105 Köln

XX
XX
XX

Betreff: Requests for access to documents ----- Ref.Gestdem 2010/109 and 2010/224

Von: <Isabel.Iturritza@ec.europa.eu>

Datum: 1. Februar 2010 17:04

An: stracgu@googlemail.com

Sehr geehrter Herr Strack,

Ich beziehe mich auf Ihre Email vom 11. Januar 2010, in der Sie gemäß der Verordnung Nr. 1049/2001/EG bezüglich des öffentlichen Zugangs zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission um

alle Dokumente im Zusammenhang mit der Rechtssache F-52/05 Q /
Kommission bitten.

Der Teil Ihrer Anfrage, der das Verfahren vor Gericht betrifft, wird vom
Juristischen Dienst bearbeitet und trägt die Nummer GESTDEM 2010/109.
Die Frage des Zugangs zu den anderen Dokumenten hingegen wird von der
Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit (GD HR) behandelt. Dieser
Teil Ihrer Anfrage trägt die Nummer GESTDEM 2010/224. Trotz dieser
Arbeitsteilung werden sich der Juristische Dienst und die GD HR
bei der Bearbeitung Ihrer Anfrage koordinieren.

Ihre Anfrage betrifft eine Vielzahl von Dokumenten: allein die
Klagebeantwortung der Kommission umfasst 66 Anhänge. Gemäß der
Rechtsprechung ist die Kommission verpflichtet, jedes einzelne Dokument
eingehend zu prüfen, um dann die Entscheidung zu treffen, ob Zugang
gewährt werden kann oder nicht. Zusätzlich zur Menge an Dokumenten
kommt für die Bearbeitung erschwerend hinzu, dass es sich bei der
Rechtssache um eine Frage von Mobbing handelt. Die Dokumente können
deshalb vertrauliche Informationen und Daten enthalten, die unter Anwendung
des Artikels 4 der Verordnung Nr. 1049/2001/EG geschützt werden müssen.

Der Juristische Dienst und die GD HR werden deshalb nicht in der Lage sein,
Ihre Anfrage in der in Artikel 7 der Verordnung Nr. 1049/2001/EG
vorgesehenen Frist zu beantworten.

Wir schlagen Ihnen deshalb gemäß Artikel 6(3) der Verordnung vor, im
gegenseitigen Einvernehmen eine vernünftigen Frist für die Beantwortung
Ihrer Anfrage festzusetzen, Der Juristische Dienst zusammen mit der GD HR
schlagen End März vor.

Wir möchten Sie hiermit bitten, diesem Vorschlag zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Iturriza
Juristischer Dienst
European Commission
, B-1049 Brussels. Telephone: (32-2) 299.11.11
Office: BERL 1/107. Telephone: direct line (32-2) 295.36.58
E-mail: isabel.iturriza@ec.europa.eu

XX
XX
XX

----- Weitergeleitete Nachricht -----
Von: <isabel.iturriza@ec.europa.eu>

Datum: 1. Februar 2010 17:04
Betreff: Requests for access to documents ----- Ref.Gestdem 2010/109
and 2010/224
An: stracgu@googlemail.com

Von: **Guido Strack** <stracgu@googlemail.com>
Datum: 1. Februar 2010 19:02
An: Isabel.Iturritza@ec.europa.eu

Sehr geehrte Frau Iturritza,

obwohl Ihr Schreiben m.E. die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, bin ich im Sinne einer einvernehmlichen Regelung bereit der Kommission eine Fristverlängerung um 15 Arbeitstagen iSv. Artikel 7 Absatz 3 der VO 1049/2001 einmalig zu gewähren.

Artikel 6 Absatz 3 der VO ist demgegenüber nach der Rechtsprechung subsidiär, dient grds. nicht der Fristverlängerung und hätte einen Vortrag Ihrerseits verlangt, der darlegt, dass die Fristverlängerung iSv Artikel 7 Absatz 3 der VO nicht ausreicht. Einen solchen Vortrag haben Sie nicht einmal ansatzweise vorgenommen. Außerdem wäre im Rahmen von Artikel 6 Absatz 3 auch ein Angebot notwendig gewesen mir die Kerndokumente unmittelbar und nur einige andere untergeordnete Dokumente (z.B. die Anhänge) später zu einem genau festzusetzenden Zeitpunkt zuzusenden. Auch ein solches Angebot Ihrerseits ist unterblieben.

Die einzige konkrete und nachprüfbare Angabe Ihres Schreibens nennt eine Zahl von 66 bereits identifizierten Dokumenten. Diese Zahl ist nicht so groß, dass eine Anwendung von Art. 6 Abs. 3 in Betracht käme, denn unter Berücksichtigung der jetzt verlängerten Frist haben Sie, selbst wenn nur ein Bearbeiter die Dokumente prüft, bereits mehrere Arbeitsstunden pro Dokument zur Verfügung, dies ist völlig ausreichend und Ihre evtl. unzureichende Personalausstattung kann eine Beeinträchtigung meines Dokumentenzugangsrechts nicht rechtfertigen. Außerdem hätte die Kommission jene Dokumente ohnehin in das Dokumentenregister aufnehmen müssen und bereits in jenem Rahmen oder sogar schon bei der Dokumentenerstellung Vorarbeiten zur Zugänglichmachung erledigen können. Auch vom Arbeitsaufwand her ist eine Verlängerung über weitere 15 Arbeitstage hinaus daher weder notwendig noch möglich.

Ich widerspreche Ihrem Vorschlag daher und könnte mich allenfalls bewegen lassen von einem Zweit Antrag und einer gerichtlichen Weiterverfolgung meiner Ansprüche vorerst Abstand zu nehmen, wenn Sie mir bis zum 08.02.2010 rechtswirksam zusichern eine erste Dokumententranche (alle Kerndokumente zunächst ohne deren Anhänge) bis zum Ablauf der jetzt verlängerten Frist zuzusenden, um dann die noch

ausstehenden Anhänge bis spätestens 15.03.2010 zu liefern. Bitte äußern Sie sich hierzu mittels Email an diese Adresse. Sollte mir bis zum 08.02.2010, 24:00 Uhr keine entsprechende Zusage vorliegen ist dieses Angebot gegenstandslos und ich werde nach Firstablauf Zweitantrag wegen Zugangsverweigerung stellen.

Am 1. Februar 2010 17:04 schrieb <Isabel.Iturritza@ec.europa.eu>:

XX
XX
XX

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: <Isabel.Iturritza@ec.europa.eu>

Datum: 8. Februar 2010 19:12

Betreff: Response to your e-mail - "fair solution" proposal - Ref. GESTDEM 2010/109 and 2010/224

An: stracgu@googlemail.com

Sehr geehrter Herr Strack

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer nachstehenden E-mail vom 1. Februar.

In dieser E-mail teilen Sie uns mit, dass Sie den gemeinsamen Vorschlag gemäß Artikel 6(3) der Verordnung 1049/2001 ("angemessene Lösung ") ablehnen, den Ihnen der Juristische Dienst (JD) und die Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit (GD HR) gemacht haben, und zwar Ihre Anfrage auf Zugang zu Dokumenten in der Rechtssache F-52/05 Q. gegen Kommission bis Ende März zu bearbeiten.

Die folgenden Gründe, die uns veranlassen, diese Frist festzulegen, habe ich Ihnen bereits in meiner Email vom 1. Februar erläutert:

- 1) Ihre Anfrage betrifft eine große Anzahl von Dokumenten (allein die Klagebeantwortung umfasst 66 Dokumente).
- 2) Gemäß der Rechtsprechung ist die Kommission verpflichtet, jedes Dokument einzeln und eingehend zu prüfen bevor entschieden wird, ob Zugang gewährt werden kann oder verweigert werden muss.
- 3) Bei der Rechtssache F-52/05 geht es um empfindliche und personenbezogene Fragen und Daten (Mobbing).
- 4) Die von Ihnen angeforderten Dokumente können vertrauliche Informationen enthalten, die die Kommission gemäß der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 der Verordnung 1049/2001 schützen muss.

Ihr Vorschlag, Ihre Anfrage zu den "Kerndokumenten" innerhalb der erweiterten Frist nach Artikel 7(3) (bis zum 22. Februar) und zu den Anhängen bis spätestens 15. März zu beantworten, ist für die Dienststellen der Kommission nicht machbar.

Tatsächlich betreffen alle angeforderten Dokumente die Rechtssache F-52/05. Die Art der Informationen, die sie enthalten, ist zudem ähnlich. Der JD und die GD HR sind derzeit mit der Prüfung der betroffenen Dokumente befasst. Leider kann keiner der beiden Dienste in dieser Phase eine Aussage über das endgültige Ergebnis dieser Prüfung treffen. Außerdem erfordert die hohe Empfindlichkeit der Dokumente eine zusätzliche Absprache zwischen den Diensten.

Aus allen diesen Gründen bedauere ich, Ihnen mitteilen zu müssen, dass der JD und die GD HR nicht in der Lage sind, Ihre Anfrage innerhalb der von Ihnen vorgeschlagenen Fristen zu beantworten. Wir wiederholen hiermit unseren Vorschlag, Ihre Anfrage bis Ende März zu bearbeiten.

Die Dienststellen der Kommission verpflichten sich in jedem Fall, ihr Äußerstes zu tun, um Ihnen so bald wie möglich eine Antwort zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Iturriza
Juristischer Dienst
European Commission

De: Guido Strack [mailto:stracgu@googlemail.com]

Date: lun. 1/02/2010 19:02

À: ITURRITZA FERNANDEZ DE LANDA Maria Isabel (SJ)

Objet : Re: Response to proposal "fair solution" ----- Ref.Gestdem 2010/109 and 2010/224

XX
XX
XX

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: **Guido Strack** <stracgu@googlemail.com>

Datum: 26. Februar 2010 10:12

Betreff: Zweitantrag nach VO 1049/2001 Art. 7 Abs. 4

An: Catherine.DAY@ec.europa.eu

Cc: Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu, SJ-ACCES-DOCS@ec.europa.eu, SG-DOSSIERS-ACCES@ec.europa.eu

Sehr geehrte Frau Generalsekretärin,

Mangels rechtzeitiger Beantwortung meines Erstantrages stelle ich hiermit einen Zweitantrag gemäß Artikel 7 Absatz 4 der VO 1049/2001 auf Zugang zu meinem Antrag auf Dokumentenzugang vom 9.1.2010 den ich in vollem Umfange aufrecht erhalte.

Zu Ihrer Information füge ich die bisherige Korrespondenz mit den Kommissionsdienststellen bei.

Hierzu bleibt aus meiner Sicht noch zu ergänzen:

Mein Angebot auf Fristverlängerung gegen Zusendung einer ersten Dokumentenranche wurde rechtswidrig abgelehnt, obwohl ja selbst die entsprechende Ablehnung darauf verweist dass jedes Dokument Einzel zu behandeln ist, die bevorzugte Behandlung weniger Kerndokumente daher möglich sein muss und letztere eine Reduktion mit sich gebracht hätte die das Argument der Dokumentenvielfalt entkräftet. Von einem kooperativen Verhalten der Kommission wie es Art. 6 Abs. 2 und der Rest der VO 1049/2001 voraussetzt, kann daher keine Rede sein. Im übrigen wurde seitens der Kommission auch die Ausführlichkeit und Rechtzeitigkeit der Begründung und der Vorrang von Art. 7 vor Art. 6 nicht beachtet, worauf ich ja bereits hingewiesen hatte. Schließlich verbleibt Ihnen ja auch jetzt noch die gewünschte Bearbeitungszeit.

Ich bitte Sie eine hinreichende (Personal-)Ausstattung der Dienste zu gewährleisten die für Dokumentenzugangsanträge zuständig sind. Dies ist eine Rechtspflicht der Kommission die sich aus VO 1049/2001 ergibt und deren Nichterfüllung nicht zu Grundrechtsbeeinträchtigungen der Antragssteller führen darf. Dies sollte für die Hüterin der Verträge eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack
Allerseelenstr. 1n
D-51105 Köln

PS: Ich darf Sie um eine Eingangsbestätigung dieses Zweitantrages bitten.

XX

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: <Isabel.Iturritza@ec.europa.eu>

Datum: 16. März 2010 18:17

Betreff: Antrag auf Dokumentenzugang --- Gestdem 2010/897

An: stracgu@googlemail.com

Sehr geehrter Herr Strack,

Ich beziehe mich auf Ihre Email vom 20. Februar 2010, die am 23. Februar registriert wurde, und in der Sie gemäß der Verordnung Nr. 1049/2001/EG bezüglich des öffentlichen Zugangs zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission fünf Anträge auf Zugang zu Dokumenten stellen .

Ihr erster Antrag betrifft alle Dokumente im Zusammenhang mit den drei Rechtssachen

C-198/07P Gordon / Kommission

T-175/04 Gordon / Kommission.

T-147/04 Ross / Kommission

Ihnen ist bekannt, dass der Teil Ihrer Anfrage zu den Gerichtsverfahren in den Rechtssachen unter der Nummer GESTDEM 2010/0897 registriert und an den Juristischen Dienst (JD) weitergeleitet wurde. Der Teil jedoch, der das Verwaltungsverfahren der Rechtssachen betrifft, wurde der Generaldirektion Humanressourcen (GD HR) und der Direktion Sicherheit (DS) zur Bearbeitung überlassen. Die Registriernummer dieses Teils Ihrer Anfrage lautet GESTDEM 2010/0898.

Die vorliegende Email betrifft den Teil Ihrer Anfrage, der vom JD bearbeitet wurde. Die erste Frist für die Beantwortung ist der 16. März 2010. Der JD informiert Sie hiermit, dass er nicht in der Lage ist, Ihre umfassende Anfrage in der Zeitspanne gemäß Artikel 7 der Verordnung 1049/2001 zu bearbeiten. Deshalb schlagen wir Ihnen gemäß Artikel 6 (3) der Verordnung vor, eine angemessene Lösung zu finden, die uns ermöglicht, Ihr Interesse mit dem Grundsatz einer ordnungsgemäßen Verwaltung zu verbinden. Die Gründe für diesen Vorschlag sind folgende:

1) Der JD bearbeitet gegenwärtig zwei Anträge, die Sie zuvor gestellt haben.

1.1 Es handelt sich um den Antrag GESTDEM 2010/0109 (LS) und GESTDEM 2010/0224 (GD HR). Diese Anfragen betreffen alle Dokumente sowohl des Gerichtsverfahren als auch des Verwaltungsverfahrens in der Rechtssache F-52/05.

Unter Berücksichtigung der großen Zahl von Dokumenten einerseits und der sensiblen Daten andererseits (psychologische Belästigung) haben Ihnen der JD und die GD HR in einer Email am 1. Februar vorgeschlagen, im gegenseitigen Einvernehmen einen vernünftigen Zeitraum für die Bearbeitung Ihrer Anträge festzulegen. Als Datum schlugen wir Ende März vor.

Per Email vom 1. Februar lehnten Sie diesen Vorschlag des JD und der GD HR ab. Sie machten einen Gegenvorschlag: den Zugang zu den sog. Hauptdokumente wollten Sie gemäß Artikel 7 Absatz 3 innerhalb der verlängerten Frist (bis zum 22. Februar) behandelt haben. Für die Anhänge schlugen Sie als Bearbeitungsfrist den 15. März vor.

Entsprechend den in der Email des JD vom 8. Februar aufgeführten Gründen können die Dienststellen der Kommission Ihren Vorschlag nicht annehmen. Deshalb schlagen Ihnen der JD und die DG HR erneut vor, Ihre Anfrage bis Ende März zu bearbeiten.

1.2. Die Anfrage GESTDEM 2010/0218

Diese Anfrage betrifft alle Dokumente im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren in den Rechtssachen T-43/04, T-47/04 und T-198/04. Auch

diese Fälle betreffen sehr empfindliche Fragen, da es sich um eine Anfechtungsklage handelt: der Bericht zur Beurteilung der beruflichen Entwicklung eines Beamten soll aufgehoben werden. Der JD stellte fest, dass diese Anfrage 46 Dokumente betrifft, die zu bearbeiten sind.

Am 4. März übermittelte Ihnen der JD per Email das Schreiben JUR(2010)55291, dem 23 Dokumente beifügt waren, für die ein vollständiger Zugang gemäß der Verordnung 1049/2001 gewährt werden konnte. Im Hinblick auf die restlichen 23 Dokumente informierte Sie der JD, dass der Inhalt jedes einzelnen Dokuments zu bewerten sei. Nach Abschluss dieser Einzelprüfungen – so unser Schreiben – würden Sie eine weitere Antwort erhalten.

Die Einzelbewertung der restlichen 23 Dokumente ist bereits abgeschlossen und der Entwurf unserer Antwort ist im Umlauf. Da diese Antwort jedoch auf Englisch ausgearbeitet wurde, kommt noch die Zeit hinzu, die die Generaldirektion Übersetzung benötigt, um die deutsche Fassung zu erstellen. Sie erhalten auf jeden Fall die Antwort auf Englisch sobald alle Zustimmungen der Personen im JD vorliegen, die mit Ihrem Antrag befasst sind.

2) Die vorliegende Anfrage (GESTDEM 2010/0897) betrifft alle Dokumente im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren in den Rechtssachen C-198/07P, T-175/04 und T-147/04. Auch bei diesen Rechtssachen geht es um eine große Anzahl von Dokumenten, die ebenfalls sehr empfindliche Fragen zur Aufhebung von Beurteilungsberichten betreffen.

Die Einzelbewertung erfordert notwendigerweise eine extrem gründliche und eingehende Prüfung, um betroffenen Dritten oder Personen, die in den Dokumenten genannt sind, keinen Schaden zuzufügen. In diesem Zusammenhang darf ich Sie darauf aufmerksam machen, dass unsere Erfahrung mit den unter 1.2 genannten Einzelprüfungen gezeigt hat, wie zeitaufwendig diese Einzelprüfungen aufgrund von Art und Inhalt der Dokumente sind.

3) Der Juristische Dienst hat in den letzten Monaten abgesehen von Ihren umfangreichen Anfragen eine große Zahl von Anträgen auf Zugang zu Dokument erhalten. Es ist offensichtlich, dass die Kommission nicht einen Antragsteller dem anderen vorziehen darf. Sie muss alle Anfragen in den von der Verordnung vorgeschriebenen Fristen bearbeiten oder, wenn dies nicht möglich ist, eine angemessene Lösung suchen muss, um das Interesse der Antragsteller mit dem Grundsatz einer ordnungsgemäßen Verwaltung zu vereinbaren.

Aus all diesen vorgenannten Gründen teilt Ihnen der Juristische Dienst folgendes mit:

(a) wir sind nicht in der Lage, auf Ihren Antrag (GESTDEM 2010/0897) zu den 3 Rechtssachen C-198/07P, T-175/04 und T-147/04 innerhalb der in Artikel 7 der Verordnung 1049/2001 vorgeschriebenen Fristen zu antworten.

b) in Übereinstimmung mit Artikel 6 (3) der Verordnung schlagen wir Ihnen vor, uns im gegenseitigen Einvernehmen auf einen vernünftigen Zeitraum zu

einigen. Da wir bereits aus Erfahrung wissen, wie groß der Arbeitsaufwand ist, die mit Ihrem Antrag (GESTDEM 2010/0218) betroffenen Dokumente zu bestimmen und dann im Einzelnen zu prüfen, schlägt der JD als Datum Ende Juni 2010 vor.

Der JD wird jeden der drei Rechtssachen getrennt behandeln. Es steht Ihnen deshalb frei, uns mitzuteilen welche der drei Rechtssachen Sie am ersten behandelt haben möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Iturritza
Juristischer Dienst
European Commission, B-1049 Brussels. Telephone: (32-2) 299.11.11
Office: BERL 1/107. Telephone: direct line (32-2) 295.36.58
E-mail: isabel.iturritza@ec.europa.eu

XX

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: <Marinus.Christ@ec.europa.eu>
Datum: 31. März 2010 17:00
Betreff: Antrag auf Zugang zu Dokumenten GESTDEM 2010/0109
An: stracgu@gmail.com

Sehr geehrter Herr Strack

Ich beziehe mich auf Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten in der Rechtssache F-52/05 Q / Kommission. Am 8. Februar 2010 machten wir Ihnen per Email unter Anwendung von Artikel 6 (3) der Verordnung

1049/2001 den Vorschlag, Ihre Anfrage bis Ende März zu bearbeiten. Leider muss ich Ihnen jedoch mitteilen, dass der Juristische Dienst nicht in der Lage ist, Ihnen heute eine Antwort auf Ihre Anfrage zu senden, da wir gerade erst die Bearbeitung Ihrer Anfragen auf Zugang zu allen Dokumenten im Zusammenhang mit den Rechtssachen T-43/04, T-47/04 und T-198/04 abgeschlossen haben.

Die sehr gründliche und eingehende Prüfung jedes einzelnen Dokuments im Zusammenhang mit den äußerst empfindlichen Rechtssachen erwies sich als sehr mühsam und hat insgesamt längere Zeit in Anspruch genommen als ursprünglich angenommen. Durch die Prüfung der einzelnen Dokumente konnten wir immerhin vollständigen Zugang zu 32 Dokumenten, fast vollständigen Zugang zu 9 Dokumenten und ein teilweiser Zugang zu 2 Dokumenten gewähren.

Gegenwärtig behandeln der Juristische Dienst und Generaldirektion Humanressourcen Ihre Anfrage auf Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der Rechtssache F-52/05, die sogar noch empfindlichere Informationen (Psychoterror) als die in den oben genannten Rechtssachen enthält.

Ich teile Ihnen hiermit mit, dass die Prüfung der betreffenden Dokumente abgeschlossen und eine Antwort bereits vorbereitet ist. Nach Unterzeichnung der Antwort auf Ihre Anfrage zur Rechtssache F-52/05 werden wir die Übersetzung ins Deutsche anfordern, die wir Ihnen sobald sie vorliegt zukommen lassen werden.

Die Osterfeiertage können Sie dem Dokument "Dienstfreie Tage 2010" entnehmen: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:166:0018:0018:DE:PDF>.

Mit freundlichen Grüßen,

Marinus Christ, Juristischer Dienst

Commission européenne/Europese Commissie, 1049 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË - Tel. +32 22991111

Büro: BERL 1/118 - Tel. Durchwahl +32 229-5.25.32 - Fax +32 229-9.42.02

marinus.christ@ec.europa.eu

SACHSTAND:

■ **Zweitantrag gestellt am 17.03.2010**

■ **Fristablauf ca. 14.04.2010**

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: **Guido Strack** <stracgu@gmail.com>

Datum: 20. Februar 2010 12:54

Betreff: Antrag auf Dokumentenzugang

An: Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu

Cc: Thierry.Jadot@ec.europa.eu, DE SOLA DOMINGO Mercedes
<Mercedes.Desola@ec.europa.eu>

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Jadot (bzgl.Art. 26a)

unter Bezugnahme auf Verordnung 1049/2001 darf ich Sie um, vorzugsweise elektronische, Übermittlung der nachfolgenden Dokumente bitten:

1. Alle Ihnen vorliegenden Unterlagen und Dokumente (z.B. Vorverfahren, Klage, Beantwortung, Sitzungsbericht, Interne Vermerke jeweils mit Anlagen, auch Schriftwechsel im Zusammenhang mit eventueller Verfahrenskostenerstattung) zu folgenden Rechtsstreiten: C-198/07P, T-175/04, T-147/04 und F-52/05.
2. Alle Ihnen vorliegenden Unterlagen und Dokumente im Zusammenhang mit den Verfahren nach Artikel 78 und 73 des Beamtenstatuts der Kläger der vorgenannten Rechtssachen (insbesondere die Dokumente und Entscheidungen des medizinischen Dienstes von PMO und der jeweiligen Invaliditätsausschüsse.
3. Alle andere Entscheidungen von Invaliditätsausschüssen in denen diese sich hinsichtlich der Notwendigkeit von ärztlichen Nachuntersuchungen geäußert oder diese ausgeschlossen haben.
4. Alle Dokumente im Zusammenhang mit anderen Rechtsstreiten die sich mit tatsächlichen oder angestrebten Beschlüssen von Invaliditätsausschüssen befassen.
5. Alle Dokumente und Schriftwechsel der Kommission, ihrer Dienststellen, des medizinischen Dienstes und des Invaliditätsausschusses und seiner Mitglieder im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Beschwerdeverfahrens R/464/09 und der Bearbeitung meines diesem vorangehenden Antrages.

Im Rahmen dieses Antrages sehe ich die jeweiligen Klageschriften, die jeweiligen Entscheidungen der Invaliditätsausschüsse und die Unterlagen zu 3. und 5. als vordringliche Dokumente an und darf Sie bitten meinen Antrag hinsichtlich jener beschleunigt, jedenfalls aber innerhalb der primären Fristen der VO 1049/2001 zu behandeln.

Sollten aus diesem Antrag Kosten für mich entstehen, bitte ich um vorherige Information und Zustimmungseinholung unter Angabe der zu erwartenden Höhe.

Hinsichtlich der in Punkt 5. genannten Dokumente und im übrigen auch hinsichtlich aller sonstigen seit meiner letzten Akteneinsicht entstandenen und/oder den Akten hinzugefügten Unterlagen, erbitte ich zugleich Akteneinsicht iSv. Artikel 26 und 26a des Beamtenstatuts (vorzugsweise durch Zusendung von Kopien) und darf Sie bitten, dies soweit notwendig an die weiteren zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

Allerseelenstr. 1n

51105 Köln

+49 221 1692194

XX
XX
XX

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: <Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu>

Datum: 23. Februar 2010 16:10

Betreff: RE: Antrag auf Dokumentenzugang

An: stracgu@googlemail.com

Sehr geehrter Herr !

Sie haben am Samstag, am 20. Februar 2010 eine E-Mail an die Kommission geschickt, in der Sie fünf Anträge auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung 1049/2001 stellen.

Nach der ersten Bewertung der Anträge, nehmen Sie bitte folgendes zu Kenntnis:

Antrag Nr. 1:

Der Antrag auf Zugang zu Dokumenten in den Gerichtsverfahren in den Sachen, C-198/07P, T-175/04 und T-147/04 wurde am 23. Februar 2010 unter der Nr. **Gestdem 2010/897** registriert und an den Juristischen Dienst weitergeleitet.

Der Antrag auf Zugang zu Dokumenten, die sich auf die Verwaltungsphase der oben erwähnten Verfahren beziehen, wurde am 23. Februar 2010 unter der Nr. **Gestdem 2010/898** registriert und an die Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit weitergeleitet.

In Bezug auf Zugang zu Dokumenten in der Sache F-52/05, haben Sie bereits einen Antrag am 09. Januar 2010 gestellt, der unter der Nr. **Gestdem 2010/109** registriert wurde und derzeit behandelt wird. Gleichzeitig wurden Sie informiert, dass Sie mit einer Antwort spätestens Ende März rechnen sollen.

Antrag Nr. 2:

Dieser Antrag wurde am 23. Februar 2010 unter der Nr. **Gestdem 2010/899** registriert und an die Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit weitergeleitet.

Die Anträge Nr. 3 und Nr. 4:

Diese Anträge sind allgemein und nicht präzise genug formuliert, um es der Kommission zu ermöglichen, die Dokumente, zu denen Zugang beantragt wird, zu identifizieren. Deswegen laden wir Sie gemäß Artikel 6 (2) der Verordnung 1049/2001 ein, Ihren Antrag zu präzisieren.

Antrag Nr. 5:

Dieser Antrag betrifft den Zugang zu den Akten eines Verfahrens, in dem Sie Beschwerdeführer waren. Da dies ein Teil Ihrer persönlichen Datei ist, wurde dieser Antrag an die Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit weitergeleitet und wird in der Regel nach den einschlägigen Bestimmungen des Beamtenstatuts behandelt.

Mit freundlichen Grüßen,

Carlos Remis

SG-E.3.

Transparence & accès aux documents.

Berl. 05/388.

From: Guido Strack [mailto:stracgu@googlemail.com]

Sent: Saturday, February 20, 2010 12:55 PM

To: SG ACCES DOCUMENTS

Cc: JADOT Thierry (HR); DE SOLA DOMINGO Mercedes (SG)

Subject: Antrag auf Dokumentenzugang

Importance: High

XX
XX
XX

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: **Guido Strack** <stracgu@googlemail.com>

Datum: 26. Februar 2010 09:37

Betreff: Re: Antrag auf Dokumentenzugang

An: Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu

Sehr geehrter Herr !

vielen Dank für Ihre Email vom 23.2.2010, zu der ich wie folgt Stellung nehme:

Vorbemerkung:

Die Aufteilung meines einzelnen Antrages in unterschiedliche Registrierungsnummern ist unbedenklich, darf jedoch nicht dazu führen, dass mein Antrag zersplittet und mir so der weitere Beschwerde- bzw. Rechtsweg erschwert bzw. vereitelt wird. Die Fristen der VO 1049/2001 laufen m.E. von einem einheitlichen Registrierungsdatum an.

zu Nr. 1:

Mein Versehen hinsichtlich F-52/05 bitte ich zu entschuldigen. Ich nehme den Antrag vom 20.2.2010 hiermit insoweit zurück als er mit meinem früheren Antrag übereinstimmt, wobei ich jenen natürlich aufrecht erhalte, aber nicht in diesem Schreiben behandle. Die Rechtswidrigkeit des von Ihnen genannten Zeitraums habe ich bereits an anderer Stelle dargelegt.

zu Nr. 2:

Bitte beachten Sie dass dieser m.E. auch noch einen Teil bzgl. F-52/05 beinhalten könnte, soweit jener nicht von meinem früheren Antrag umfasst ist (insbes. bzgl. der Dokumente des Invaliditätsausschusses).

zu Nr. 3 und Nr. 4:

Nach Artikel 6 Absatz 2 und weiteren Bestimmungen der VO 1049/2001 trifft die Institution eine Pflicht zur Hilfestellung. Ich fordere Sie auf dieser Nachzukommen und mir zu erläutern welche Art von Präzisierungen Sie benötigen. Ihre jetzigen Ausführungen sind hierzu weder ausreichend noch zielführend sondern erwecken den Eindruck dass es Ihnen darum geht meinen Antrag "abzubügeln".

Ich selbst bin der Auffassung, dass ich die Art von Dokumenten um die es mir geht bereits in meinem Antrag bestmöglich eingegrenzt habe. Aus der Art der Dokumente um die es geht, ergibt sich auch, dass ich natürlich keine genauen Aktenzeichen oder Namen der Fälle nennen kann, um die es mir geht. Was die Beschreibung angeht, so verweise ich auf die Umstände von R/464/09. Dort habe ich mich darauf berufen, dass es Fälle gibt in denen die Kommission bzw. der jeweilige Invaliditätsausschuss die Dauerhaftigkeit von Invalidität und die Nichtnotwendigkeit weiterer Gesundheitsüberprüfungen anerkannt hat. Mit dem vorliegenden Antrag geht es mir darum Zugang zu diesen Entscheidungen zu erhalten.

Sollten Sie nunmehr immer noch der Meinung sein mein Antrag sei zu unbestimmt und sich auch nicht in der Lage sehen mir bei dessen besserer Bestimmung zu helfen, so beantrage ich hiermit hilfsweise unter Berufung auf VO 1049/2001 Zugang zu allen Entscheidungen von Invaliditätsausschüssen die innerhalb des Zeitraums vom 1.1.2005 bis zum 1.1.2010 getroffen wurden, inklusive aller sich darauf beziehenden Entscheidungen der Kommission.

zu Nr. 5:

Ich teile Ihre Rechtsauffassung nicht, dass das Beamtenrecht jegliche Berufung auf VO 1049/2001 ausschließt. Auch Beamte sind EU-Bürger und haben daher die in jener VO verbürgten Bürgerrechte zusätzlich zu ihren beamtenrechtlichen Ansprüchen.

Im übrigen dürfte selbst eine weite Interpretation des von Ihnen verfochtenen lex specialis Gedankens nur soweit reichen wie jenes lex specialis, konkret hier nur Dokumente ausschließen die sich in meinen persönlichen (Personal- (Art. 26 Statut) + Medizinische (Art. 26a Statut) Akten befinden, nicht aber sonstige Dokumente die im Zusammenhang mit von mir eingeleiteten Verfahren entstanden sind aber keinen Eingang in meine Akten gefunden haben. Zumindest letztere Grenze hatte die Kommission auch mir gegenüber in frühen ähnlichen Streitigkeiten zumindest argumentativ beachtet, weshalb mich ihre jetzige Kehrtwende etwas erstaunt. Ich darf Sie daher bitten Ihre Position nochmals zu überprüfen.

Für die Weiterleitung an die beamtenrechtlich zuständigen Stellen bedanke ich mich.

Für eine Eingangsbestätigung dieser Email wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

Am 23. Februar 2010 16:10 schrieb <Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu>

Sehr geehrter Herr !

XX

----- Forwarded message -----

From: <HR-MAIL-D2@ec.europa.eu>

Date: 2010/3/16

Subject: Reply letter - GESTEM 2010/898 and 2010/899

To: stracgu@googlemail.com

Dear Mr Strack,

Please find attached the reply letter to your two requests for access to documents, registered under n° GESTEM 2010/898 and 2010/899.

The original will be sent to you via mail service.

<<20100315_ReplyAccesDocuments.pdf>>

Best regards,

Georgeta NICOLAIE

HR.D.2 - Appeals and Case Monitoring

SC11 04/36

Tel. (+32 2) 29 64789

Fax. (+32 2) 29 91132

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXxx

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: <Isabel.Iturritza@ec.europa.eu>

Datum: 16. März 2010 18:17

Betreff: Antrag auf Dokumentenzugang --- Gestdem 2010/897

An: stracgu@googlemail.com

Sehr geehrter Herr Strack,

Ich beziehe mich auf Ihre Email vom 20. Februar 2010, die am 23. Februar registriert wurde, und in der Sie gemäß der Verordnung Nr. 1049/2001/EG bezüglich des öffentlichen Zugangs zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission fünf Anträge auf Zugang zu Dokumenten stellen .

Ihr erster Antrag betrifft alle Dokumente im Zusammenhang mit den drei Rechtssachen

C-198/07P Gordon / Kommission

T-175/04 Gordon / Kommission.

T-147/04 Ross / Kommission

Ihnen ist bekannt, dass der Teil Ihrer Anfrage zu den Gerichtsverfahren in den Rechtssachen unter der Nummer GESTDEM 2010/0897 registriert und an den Juristischen Dienst (JD) weitergeleitet wurde. Der Teil jedoch, der das Verwaltungsverfahren der Rechtssachen betrifft, wurde der Generaldirektion Humanressourcen (GD HR) und der Direktion Sicherheit (DS) zur Bearbeitung überlassen. Die Registriernummer dieses Teils Ihrer Anfrage lautet GESTDEM 2010/0898.

Die vorliegende Email betrifft den Teil Ihrer Anfrage, der vom JD bearbeitet wurde. Die erste Frist für die Beantwortung ist der 16. März 2010. Der JD informiert Sie hiermit, dass er nicht in der Lage ist, Ihre umfassende Anfrage in der Zeitspanne gemäß Artikel 7 der Verordnung 1049/2001 zu bearbeiten. Deshalb schlagen wir Ihnen gemäß Artikel 6 (3) der Verordnung vor, eine angemessene Lösung zu finden, die uns ermöglicht, Ihr Interesse mit dem Grundsatz einer ordnungsgemäßen Verwaltung zu verbinden. Die Gründe für diesen Vorschlag sind folgende:

1) Der JD bearbeitet gegenwärtig zwei Anträge, die Sie zuvor gestellt haben.

1.1 Es handelt sich um den Antrag GESTDEM 2010/0109 (LS) und GESTDEM 2010/0224 (GD HR). Diese Anfragen betreffen alle Dokumente sowohl des Gerichtsverfahren als auch des Verwaltungsverfahrens in der Rechtssache F-52/05.

Unter Berücksichtigung der großen Zahl von Dokumenten einerseits und der sensiblen Daten andererseits (psychologische Belästigung) haben Ihnen der JD und die GD HR in einer Email am 1. Februar vorgeschlagen, im gegenseitigen Einvernehmen einen vernünftigen Zeitraum für die Bearbeitung Ihrer Anträge festzulegen. Als Datum schlugen wir Ende März vor.

Per Email vom 1. Februar lehnten Sie diesen Vorschlag des JD und der GD HR ab. Sie machten einen Gegenvorschlag: den Zugang zu den sog. Hauptdokumente wollten Sie gemäß Artikel 7 Absatz 3 innerhalb der verlängerten Frist (bis zum 22. Februar) behandelt haben. Für die Anhänge schlugen Sie als Bearbeitungsfrist den 15. März vor.

Entsprechend den in der Email des JD vom 8. Februar aufgeführten Gründen können die Dienststellen der Kommission Ihren Vorschlag nicht annehmen. Deshalb schlagen Ihnen der JD und die DG HR erneut vor, Ihre Anfrage bis Ende März zu bearbeiten.

1.2. Die Anfrage GESTDEM 2010/0218

Diese Anfrage betrifft alle Dokumente im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren in den Rechtssachen T-43/04, T-47/04 und T-198/04. Auch diese Fälle betreffen sehr empfindliche Fragen, da es sich um eine Anfechtungsklage handelt: der Bericht zur Beurteilung der beruflichen

Entwicklung eines Beamten soll aufgehoben werden. Der JD stellte fest, dass diese Anfrage 46 Dokumente betrifft, die zu bearbeiten sind.

Am 4. März übermittelte Ihnen der JD per Email das Schreiben JUR(2010)55291, dem 23 Dokumente beifügt waren, für die ein vollständiger Zugang gemäß der Verordnung 1049/2001 gewährt werden konnte. Im Hinblick auf die restlichen 23 Dokumente informierte Sie der JD, dass der Inhalt jedes einzelnen Dokuments zu bewerten sei. Nach Abschluss dieser Einzelprüfungen – so unser Schreiben – würden Sie eine weitere Antwort erhalten.

Die Einzelbewertung der restlichen 23 Dokumente ist bereits abgeschlossen und der Entwurf unserer Antwort ist im Umlauf. Da diese Antwort jedoch auf Englisch ausgearbeitet wurde, kommt noch die Zeit hinzu, die die Generaldirektion Übersetzung benötigt, um die deutsche Fassung zu erstellen. Sie erhalten auf jeden Fall die Antwort auf Englisch sobald alle Zustimmungen der Personen im JD vorliegen, die mit Ihrem Antrag befasst sind.

2) Die vorliegende Anfrage (GESTDEM 2010/0897) betrifft alle Dokumente im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren in den Rechtssachen C-198/07P, T-175/04 und T-147/04. Auch bei diesen Rechtssachen geht es um eine große Anzahl von Dokumenten, die ebenfalls sehr empfindliche Fragen zur Aufhebung von Beurteilungsberichten betreffen.

Die Einzelbewertung erfordert notwendigerweise eine extrem gründliche und eingehende Prüfung, um betroffenen Dritten oder Personen, die in den Dokumenten genannt sind, keinen Schaden zuzufügen. In diesem Zusammenhang darf ich Sie darauf aufmerksam machen, dass unsere Erfahrung mit den unter 1.2 genannten Einzelprüfungen gezeigt hat, wie zeitaufwendig diese Einzelprüfungen aufgrund von Art und Inhalt der Dokumente sind.

3) Der Juristische Dienst hat in den letzten Monaten abgesehen von Ihren umfangreichen Anfragen eine große Zahl von Anträgen auf Zugang zu Dokument erhalten. Es ist offensichtlich, dass die Kommission nicht einen Antragsteller dem anderen vorziehen darf. Sie muss alle Anfragen in den von der Verordnung vorgeschriebenen Fristen bearbeiten oder, wenn dies nicht möglich ist, eine angemessene Lösung suchen muss, um das Interesse der Antragsteller mit dem Grundsatz einer ordnungsgemäßen Verwaltung zu vereinbaren.

Aus all diesen vorgenannten Gründen teilt Ihnen der Juristische Dienst folgendes mit:

- (a) wir sind nicht in der Lage, auf Ihren Antrag (GESTDEM 2010/0897) zu den 3 Rechtssachen C-198/07P, T-175/04 und T-147/04 innerhalb der in Artikel 7 der Verordnung 1049/2001 vorgeschriebenen Fristen zu antworten.
- b) in Übereinstimmung mit Artikel 6 (3) der Verordnung schlagen wir Ihnen vor, uns im gegenseitigen Einvernehmen auf einen vernünftigen Zeitraum zu einigen. Da wir bereits aus Erfahrung wissen, wie groß der Arbeitsaufwand ist, die mit Ihrem Antrag (GESTDEM 2010/0218) betroffenen Dokumente zu

bestimmen und dann im Einzelnen zu prüfen, schlägt der JD als Datum Ende Juni 2010 vor.

Der JD wird jeden der drei Rechtssachen getrennt behandeln. Es steht Ihnen deshalb frei, uns mitzuteilen welche der drei Rechtssachen Sie am ersten behandelt haben möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Iturritza
Juristischer Dienst
European Commission, B-1049 Brussels. Telephone: (32-2) 299.11.11
Office: BERL 1/107. Telephone: direct line (32-2) 295.36.58
E-mail: isabel.iturritza@ec.europa.eu

XX

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: **stracgu** <guido.strack@googlemail.com>

Datum: 17. März 2010 09:30

Betreff: Zweitantrag auf Dokumentenzugang nach VO 1049/2001

An: "Catherine.DAY" <Catherine.DAY@ec.europa.eu>

Cc: SG-DOSSIERS-ACCES <SG-DOSSIERS-ACCES@ec.europa.eu>, "Isabel.Iturritza" <Isabel.Iturritza@ec.europa.eu>

Sehr geehrte Frau Generalsekretärin,

Mangels vollständiger und rechtmäßiger Erfüllung meines Erstantrages stelle ich hiermit einen Zweitantrag gemäß Artikel 7 Absatz 4 der VO 1049/2001 auf Zugang zu den in meinem beigefügten Antrag auf Dokumentenzugang vom 20.02.2010 genannten Dokumenten, den ich, in vollem Umfange (jenseits der Rücknahme bzgl. F-52/05 und der zwischenzeitlich erfolgten Übersendung der Dokumente aus meiner medizinischen Akte– s.u. Email vom 26.02.2010) aufrecht erhalte.

A. Formale Anmerkungen zum bisherigen Verfahrensverlauf:

1. Das nachfolgend genannten Schreiben des Herrn Jansen ist rechtswidrig weder in der Sprache des Antrages noch in meiner Muttersprache verfasst, dies stellt zumindest einen Verstoß gegen die Grundsätze guter Verwaltung dar. Die Rechtsprechung aus dem Beamtenrecht die mir an anderer Stelle in ähnlicher Angelegenheit entgegengehalten wurde, ist hier nicht anwendbar, da ich im Rahmen des allen Bürgern zugänglichen Verfahrens nach VO 1049/2001 keine Nachteile als Beamter erleiden darf. Ich bitte um eine Übersetzung und behalte mir die Ergänzung dieses Zweitantrages nach Kenntnisnahme der Übersetzung vor.
2. Die Aufteilung meines Antrages in verschiedene GESTDEM Nummern und Vorgänge ist ebenfalls rechtswidrig, jedenfalls insoweit als sie dazu führt, dass ich

nun verschiedenen Fristen ausgesetzt bin und die Einheitlichkeit des Verfahrens nach VO 1049/2001 durchbrochen wird, was mir einen höheren Bearbeitungsaufwand verursacht. Natürlich kann die Kommission die Arbeit intern aufteilen, sie hat meinen Erstantrag jedoch mit einer einheitlichen Antwort zu bescheiden.

B. Zum Schreiben HR.D.2./LN/ndv/Ares(2010) des Herrn Bernhard Jansen vom 15.03.2010 übermittelt mit Email vom 16.03.2010 nehme ich wie folgt Stellung:

1. Das Schreiben ist offensichtlich vollumfänglich rechtswidrig, da die von der ständigen Rechtsprechung aufgestellten Standards hinsichtlich der Enge der möglichen Ausnahmen zum Grundsatz des Dokumentenzugangs nach VO 1049/2001 und auch hinsichtlich des zur Rechtfertigung jener Ausnahmen vorzunehmenden Begründungsaufwandes nicht einmal im Ansatz erfüllt werden. Mit den Begründungen des Herrn J. ließe sich letztlich jeder Zugang zu internen Verwaltungsdokumenten vereiteln, was eklatant gegen Primärrecht und VO 1049/2001 verstößt. Dies belegt auch die Tatsache, dass dieses Schreiben zu 95% identisch mit jenem ist, welches mir Herr Jansen bereits am 22.02.2010 in einem ganz anderen Dokumentenzugangsverfahren zugesandt hatte.

2. Die Ablehnung ist rechtswidrig, da die Möglichkeit der Schwärzung von Dokumententeilen offensichtlich nicht in Betracht gezogen wurde.

3. Die Ablehnung ist auch insoweit rechtswidrig als die Kommission offensichtlich nicht in Betracht gezogen hat die betroffenen Beamten selbst zu fragen, ob Sie auf die ihnen zustehenden Datenschutzrechte verzichten und mir den Zugang zu den Dokumenten, ggfls. auch unter Auflagen oder nur hinsichtlich bestimmter Dokumententeile erlauben.

4. Ferner ist die Ablehnung auch insoweit rechtswidrig, als sie offensichtlich nicht in Betracht zieht, dass bestimmte in den betroffenen Dokumenten enthaltene Informationen nicht mehr geheimhaltungsbedürftig und somit auch nicht mehr geheimhaltungsfähig sind, da sie bereits durch die öffentlichen Gerichtsdokumente (insbes. Sitzungsberichte und Entscheidungen) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.

5. Die Äußerungen des juristischen Dienstes sind entgegen der Auffassung von Herrn J. nicht generell von der Ausnahme des Art. 4 Abs. 2 2. Spiegelstrich gedeckt, vielmehr wäre hier eine spezifische Erläuterung notwendig gewesen, warum es im vorliegenden konkreten Fall eine Beeinträchtigung der Rechtsberatung auch heute, lange nach Abschluss der Verfahren und nach starker Veränderung der CDR-Prozeduren, noch mit sich bringen würde, diese Dokumente zu veröffentlichen.

6. Gleiches gilt für das Vorliegen einer ernstlichen Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses des Organs im Sinne von Art. 4 Abs. 3 2. Alt. VO 1049/2001. Dieses wird ohne Differenzierung zwischen 1. und 2. Alternative (letztere stellt stärkere Anforderungen und wäre hier anzuwenden) nicht hinreichend und auch nicht nachvollziehbar dargelegt. Es wird auch nicht klar warum diese Gefährdung heute noch - und zwar über die individuellen Fälle hinaus - bestehen sollte.

7. Ich erlaube mir auch darauf hinzuweisen, dass die Persönlichkeitsrechte von Personen (jenseits der beurteilten Beamten) die nur ihre institutionelle Rolle im Verfahren wahrgenommen haben, vorliegend entgegen der scheinbaren Auffassung von Herrn J. nicht schutzwürdig sind, da diese nur als Beamte und nur in dieser Rolle tätig wurden und sich insoweit nach Primärrecht und VO 1049/2001 die Offenlegung ihres Tuns gefallen lassen müssen.

8. Abschließend sei auch darauf hingewiesen, dass die Aufzählung der Dokumente am Beginn des Schreibens von Herrn J. weder hinreichend konkret noch vollständig

ist. Die Kommission hat meinem Anwalt gegenüber an anderer Stelle sich auf Kostenregelungen im Rahmen der Abwicklung der Verfahrenskosten der betroffenen Verfahren bezogen. Zumindest hierzu muss es demnach auch Schriftwechsel geben (falls diese letzte Anmerkung dem zweiten Antragsteil unterfallen sollte, so bitte ich sie dort zu berücksichtigen, was aber erneut die Rechtswidrigkeit der Antragsaufspaltung und die damit für mich verbundenen Probleme belegt). Im übrigen ist selbst diese Aufzählung der Dokumente abgesehen von der Korrektur eines Fehlers in der Nummerierung identisch mit dem Schreiben vom 22.02.2010. Dies ist absurd und stellt eine grobe Missachtung meiner Rechte aus VO 1049/2001 und letztlich auch meiner Person dar. Im übrigen bleiben Dokumente im Zusammenhang mit den Invaliditätsverfahren hier völlig unerwähnt, obwohl diese – was sich bereits aus einem Blick auf die zitierten Gerichtsentscheidungen ergibt – hier sehr wohl von meinem Erstantrag („PMO“) umfasst waren.

C. Zur Email von Frau Isabel Iturritza vom 16.03.2010 nehme ich wie folgt Stellung:

1. Durch den Fristablauf und die Tatsache das bisher kein einziges Dokument übersendet wurde, sehe ich mich, auch insoweit Dokumente des Juristischen Dienstes betroffen sind, gezwungen, den vorliegenden Zweit Antrag zu stellen auch in der Hoffnung dass spätestens innerhalb der nunmehr für sie erneut entstehenden Fristen eine Übersendung der Dokumente stattfinden wird.
2. Der jetzt mit Fristablauf und ohne jegliche Dokumentenübersendung gemachte Vorschlag einer Beantwortung meines Erstantrages bis Ende Juni ist völlig unannehmbar. Dies angesichts der darin liegenden vielfachen Überschreitung der gesetzlichen Fristen, vor allem aber vor dem Hintergrund, dass hinsichtlich meines Erstantrages ein enger Zusammenhang mit der Ausübung von Rechtsmitteln gegen die im Erstantrag erwähnte Beschwerdeentscheidung R/464/09 besteht und für mich insoweit bereits Mitte Mai die Klagfrist abläuft. Wenn es der Kommission möglich wäre jene Frist zu verändern oder jene Klage unnötig zu machen, etwa durch Neubescheidung, würde für mich auch mehr Flexibilität im Rahmen einer Art. 6 VO 1049/2001 Lösung des vorliegenden Dokumentenzugangsantrages bestehen. Solange dies nicht der Fall ist, kann ich Ihnen aber hier auch nicht entgegenkommen.
3. Im Übrigen kommt eine Anwendung von Art. 6 auch aus anderen Gründen nicht in Betracht. Der Antrag besitzt nämlich bereits keinen derart großen Umfang, dass ein Rückgriff auf Art. 6 möglich wäre. Dies muss laut ständiger Rechtsprechung die absolute Ausnahme bleiben, wird aber von der Kommission zumindest mir gegenüber als Regelfall praktiziert. Wenn die Kommission und insbesondere der Juristische Dienst über Unterkapazitäten verfügt und dies – siehe Äußerungen zu früheren Anträgen – offensichtlich ein Dauerzustand ist, so darf dies nicht dazu führen, die Fristen der VO 1049/2001 gleichsam außer Kraft zu setzen. Außerdem hätte eine Anwendung von Art. 6 auch ein Bemühen um eine gütliche Einigung verlangt das nicht einmal im Ansatz erkennbar ist. Die missachtende Bearbeitung durch Herrn Jansen und die bisher nicht erfolgte Reaktion auf meine Email vom 26.02.2010, steht dem nämlich ebenso entgegen, wie die Tatsache, dass auf meinen bereits bekannten Vorschlag der Konzentration auf Kerndokumente seitens des Juristischen Dienstes erneut nicht eingegangen wird. Wenn wenigstens zwei oder drei solcher Kerndokumente (z.B. Klageschriften ohne Anhänge) geliefert worden wären, hätte ich es evtl. vermocht den guten Willen der Kommission zu erkennen meine Rechte zu beachten. So kann ich dies leider nicht.

Ich bitte Sie eine hinreichende (Personal-)Ausstattung der Dienste zu gewährleisten die für Dokumentenzugangsanträge zuständig sind. Dies ist eine Rechtspflicht der Kommission die sich aus VO 1049/2001 ergibt und deren Nichterfüllung nicht zu Grundrechtsbeeinträchtigungen der Antragssteller führen darf. Dies sollte für die Hüterin der Verträge eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Letztlich gehen die hier entstandenen Verzögerung auch insoweit auf ein Verschulden der Kommission zurück als alle Dokumente ohnehin in einem vollständigen Register nach VO 1049/2001 Art. 11ff. hätten geführt werden müssen.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack
Allerseelenstr. 1n
D-51105 Köln

PS: Ich darf Sie um eine umgehende Eingangsbestätigung dieses Zweitantrages bitten.

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: **Guido Strack** <stracgu@googlemail.com>

Datum: 20. Februar 2010 12:54

Betreff: Antrag auf Dokumentenzugang

An: Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu

Cc: Thierry.Jadot@ec.europa.eu, DE SOLA DOMINGO

Mercedes <Mercedes.Desola@ec.europa.eu>

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Jadot (bzgl.Art. 26a)

unter Bezugnahme auf Verordnung 1049/2001 darf ich Sie um, vorzugsweise elektronische, Übermittlung der nachfolgenden Dokumente bitten:

1. Alle Ihnen vorliegenden Unterlagen und Dokumente (z.B. Vorverfahren, Klage, Beantwortung, Sitzungsbericht, Interne Vermerke jeweils mit Anlagen, auch Schriftwechsel im Zusammenhang mit eventueller Verfahrenskostenerstattung) zu folgenden Rechtsstreiten: C-198/07P, T-175/04, T-147/04 und F-52/05.
2. Alle Ihnen vorliegenden Unterlagen und Dokumente im Zusammenhang mit den Verfahren nach Artikel 78 und 73 des Beamtenstatuts der Kläger der vorgenannten Rechtssachen (insbesondere die Dokumente und Entscheidungen des medizinischen Dienstes von PMO und der jeweiligen Invaliditätsausschüsse.
3. Alle andere Entscheidungen von Invaliditätsausschüssen in denen diese sich hinsichtlich der Notwendigkeit von ärztlichen Nachuntersuchungen geäußert oder diese ausgeschlossen haben.
4. Alle Dokumente im Zusammenhang mit anderen Rechtsstreiten die sich mit tatsächlichen oder angestrebten Beschlüssen von Invaliditätsausschüssen befassen.
5. Alle Dokumente und Schriftwechsel der Kommission, ihrer Dienststellen, des medizinischen Dienstes und des Invaliditätsausschusses und seiner Mitglieder im

Zusammenhang mit der Bearbeitung des Beschwerdeverfahrens R/464/09 und der Bearbeitung meines diesem vorangehenden Antrages.

Im Rahmen dieses Antrages sehe ich die jeweiligen Klageschriften, die jeweiligen Entscheidungen der Invalitätsausschüsse und die Unterlagen zu 3. und 5. als vordringliche Dokumente an und darf Sie bitten meinen Antrag hinsichtlich jener beschleunigt, jedenfalls aber innerhalb der primären Fristen der VO 1049/2001 zu behandeln.

Sollten aus diesem Antrag Kosten für mich entstehen, bitte ich um vorherige Information und Zustimmungseinholung unter Angabe der zu erwartenden Höhe.

Hinsichtlich der in Punkt 5. genannten Dokumente und im übrigen auch hinsichtlich aller sonstigen seit meiner letzten Akteneinsicht entstandenen und/oder den Akten hinzugefügten Unterlagen, erbitte ich zugleich Akteneinsicht iSv. Artikel 26 und 26a des Beamtenstatuts (vorzugsweise durch Zusendung von Kopien) und darf Sie bitten, dies soweit notwendig an die weiteren zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack
Allerseelenstr. 1n
51105 Köln
+49 221 1692194

----- Weitergeleitete Nachricht -----
Von: **Guido Strack** <stracqu@googlemail.com>
Datum: 26. Februar 2010 09:37
Betreff: Re: Antrag auf Dokumentenzugang
An: Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu

Sehr geehrter Herr !

vielen Dank für Ihre Email vom 23.2.2010, zu der ich wie folgt Stellung nehme:

Vorbemerkung:

Die Aufteilung meines einzelnen Antrages in unterschiedliche Registrierungsnummern ist unbedenklich, darf jedoch nicht dazu führen, dass mein Antrag zersplittet und mir so der weitere Beschwerde- bzw. Rechtsweg erschwert bzw. vereitelt wird. Die Fristen der VO 1049/2001 laufen m.E. von einem einheitlichen Registrierungsdatum an.

zu Nr. 1:

Mein Versehen hinsichtlich F-52/05 bitte ich zu entschuldigen. Ich nehme den Antrag vom 20.2.2010 hiermit insoweit zurück als er mit meinem früheren

Antrag übereinstimmt, wobei ich jenen natürlich aufrecht erhalte, aber nicht in diesem Schreiben behandle. Die Rechtswidrigkeit des von Ihnen genannten Zeitraums habe ich bereits an anderer Stelle dargelegt.

zu Nr. 2:

Bitte beachten Sie dass dieser m.E. auch noch einen Teil bzgl. F-52/05 beinhalten könnte, soweit jener nicht von meinem früheren Antrag umfasst ist (insbes. bzgl. der Dokumente des Invaliditätsausschusses).

zu Nr. 3 und Nr. 4:

Nach Artikel 6 Absatz 2 und weiteren Bestimmungen der VO 1049/2001 trifft die Institution eine Pflicht zur Hilfestellung. Ich fordere Sie auf dieser Nachzukommen und mir zu erläutern welche Art von Präzisierungen Sie benötigen. Ihre jetzigen Ausführungen sind hierzu weder ausreichend noch zielführend sondern erwecken den Eindruck dass es Ihnen darum geht meinen Antrag "abzubügeln".

Ich selbst bin der Auffassung, dass ich die Art von Dokumenten um die es mir geht bereits in meinem Antrag bestmöglich eingegrenzt habe. Aus der Art der Dokumente um die es geht, ergibt sich auch, dass ich natürlich keine genauen Aktenzeichen oder Namen der Fälle nennen kann, um die es mir geht. Was die Beschreibung angeht, so verweise ich auf die Umstände von R/464/09. Dort habe ich mich darauf berufen, dass es Fälle gibt in denen die Kommission bzw. der jeweilige Invaliditätsausschuss die Dauerhaftigkeit von Invalidität und die Nichtnotwendigkeit weiterer Gesundheitsüberprüfungen anerkannt hat. Mit dem vorliegenden Antrag geht es mir darum Zugang zu diesen Entscheidungen zu erhalten.

Sollten Sie nunmehr immer noch der Meinung sein mein Antrag sei zu unbestimmt und sich auch nicht in der Lage sehen mir bei dessen besserer Bestimmung zu helfen, so beantrage ich hiermit hilfsweise unter Berufung auf VO 1049/2001 Zugang zu allen Entscheidungen von Invaliditätsausschüssen die innerhalb des Zeitraums vom 1.1.2005 bis zum 1.1.2010 getroffen wurden, inklusive aller sich darauf beziehenden Entscheidungen der Kommission.

zu Nr. 5:

Ich teile Ihre Rechtsauffassung nicht, dass das Beamtenrecht jegliche Berufung auf VO 1049/2001 ausschließt. Auch Beamte sind EU-Bürger und haben daher die in jener VO verbürgten Bürgerrechte zusätzlich zu ihren beamtenrechtlichen Ansprüchen.

Im übrigen dürfte selbst eine weite Interpretation des von Ihnen verfochtenen *lex specialis* Gedankens nur soweit reichen wie jenes *lex specialis*, konkret hier nur Dokumente ausschließen die sich in meinen persönlichen (Personal- (Art. 26 Statut) + Medizinische (Art. 26a Statut) Akten befinden, nicht aber sonstige Dokumente die im Zusammenhang mit von mir eingeleiteten Verfahren entstanden sind aber keinen Eingang in meine Akten gefunden haben. Zumindest letztere Grenze hatte die Kommission auch mir gegenüber in früheren ähnlichen Streitigkeiten zumindest argumentativ beachtet, weshalb

mich ihre jetzige Kehrtwende etwas erstaunt. Ich darf Sie daher bitten Ihre Position nochmals zu überprüfen.
Für die Weiterleitung an die beamtenrechtlich zuständigen Stellen bedanke ich mich.

Für eine Eingangsbestätigung dieser Email wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: **Guido Strack** <stracgu@googlemail.com>

Datum: 17. März 2010 09:35

Betreff: Re: Antrag auf Dokumentenzugang --- Gestdem 2010/897

An: Isabel.Iturritza@ec.europa.eu

Sehr geehrte Frau Iturritza,

vielen Dank für Ihre Email, die ich im Hinblick auf GESTDEM 2010/0897 soeben im Rahmen meines Zweitantrages an die Generalsekretärin, von dem Sie eine Kopie erhalten haben, beantwortet habe.

In den anderen Verfahren hatte ich aufgrund des eingetretenen Fristablaufs bereits zuvor Zweitanträge gestellt, die Ihnen die Generalsekretärin sicherlich gerne zukommen lassen wird. Natürlich würde die Lieferung von Dokumenten bis Ende März auch Auswirkungen auf jene Zweitanträge und meine Bereitschaft zu deren rechtlicher Weiterverfolgung haben, ich kann Sie also insoweit nur ermuntern.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Dear Mr. Strack,

It was mistake concerning the reference of your request at the "subject" of my e-mails. In place of GESTDEM 2010/3222 it should have been indicated GESTDEM 2010/0897.

Yours sincerely,

Isabel Iturriza
Legal Service

From: ITURRITZA FERNANDEZ DE LANDA Maria Isabel (SJ)
Sent: Wednesday, June 30, 2010 2:39 PM
To: 'Guido Strack'
Subject: Your request for access to documents - GESTDEM 2010/3222

Dear Mr. Strack,

Please find enclosed the response to the part of your request for access to documents concerning Case T-147/04 Brian Ross v. Commission together with its annexes.

With regard to the part of your request concerning Cases T-175/04 and C-198/07P Donal Gordon v. Commission, I am pleased to inform you that, presently, the Legal Service is proceeding to the assessment of all the documents concerned. The Legal Service will do its utmost to send you a reply as soon as possible.

Because of the number of documents to be attached, you will receive 2 separate e-mails.

Yours sincerely,

Isabel Iturriza, Legal Service
European Commission, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049 Brussel - Belgium. Telephone: (32-2) 299 11 11.
Office: BERL 1/107. Telephone: direct line (32-2) 295.36.58.
E-mail: isabel.iturriza@ec.europa.eu

<< File: JUR_10_55340.pdf >> << File: JUR_2004_45541.pdf >> << File: D(04)_13808.pdf >> << File: D_2004_160372.pdf >>
>> << File: D_2004_410444.pdf >> << File: ESTAT_D_2004_35.pdf >> << File: JURM_2004_9136.pdf >>

----- Forwarded message -----

From: <Isabel.Iturriza@ec.europa.eu>
Date: 2010/6/30
Subject: 2nd e-mail concerning your request for access to documents - GESTDEM 2010/3222
To: stracgu@googlemail.com

<<Letter_07_04_2004.pdf>> <<Minutes_invalidity_committee.pdf>> <<JURM_2005_9005.pdf>> <<JUR_2005_45633.pdf>>

XX

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: stracgu <guido.strack@googlemail.com>
Datum: 30. August 2010 10:47
Betreff: Neuerlicher (hilfsweiser) Zweit Antrag auf Dokumentenzugang
An: "Catherine.DAY" <Catherine.DAY@ec.europa.eu>, SG-DOSSIERS-ACCES <SG-DOSSIERS-ACCES@ec.europa.eu>

Sehr geehrte Frau Generalsekretärin,

hiermit stelle ich, mit Blick auf die zwischenzeitliche Übersendung weiterer zum Teil zu unrecht geschwärzter Dokumente und die unrechtmäßige Weigerung mir andere der betroffenen Dokumente zu übersenden, wie sie sich aus dem Dokument JUR(2010)55362 vom 13.08.2010 ergibt, erneut einen Zweitantrag nach VO 1049/2001.

Ich bitte Sie um umfassende Überprüfung der bisherigen, stillschweigenden und expliziten, ganz oder vollständig erfolgten, Ablehnungen bzw. Einschränkungen meiner Anträge auf Dokumentenzugang und verweise ergänzend auf meine beigefügte Email vom 4.4.2010.

Die Art wie mit meinen Anträgen umgegangen wird und wie auch eigene Versprechen der Kommission hinsichtlich der ohnehin weit verzögerten zeitlichen Bearbeitung meiner Anträge seitens der Kommission nicht eingehalten werden, empfinde ich als belastend und außerdem als schweren Verstoß gegen die Gebote guter Verwaltungspraxis.

Außerdem sehe ich es als gravierenden Verstoß ihrerseits gegen VO 1049/2001 an, dass ich auch nach dem Eingangsbestätigungsschreiben vom 15.07.2010 (Ares(2010)428899) bisher, also auch nach mehr als 6 Wochen und dies trotz der ohnehin bereits bestehenden und von Ihnen zu vertretenden Verzögerungen, keinerlei Entscheidungen hinsichtlich meiner früheren Zweitanträge in dieser und den weiteren dort und in meinen früheren Schreiben erwähnten Angelegenheiten erhalten habe.

Hochachtungsvoll

Guido Strack

Allerseelenstr. 1n

51105 Köln

Tel.: +49 221 1692194

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: Guido Strack <guido.strack@googlemail.com>

Datum: 4. April 2010 13:54

Betreff: Hilfsweiser Zweitantrag auf Dokumentenzugang

An: Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu, Catherine.DAY@ec.europa.eu

Sehr geehrte Frau Generalsekretärin,

hiermit stelle ich höchst hilfsweise, für den Fall, dass sich das Gericht der im Schreiben der Kommission vom 19.03.2010 (SG.E.3/MM/psi – Ares(2019)149101) geäußerten fehlerhaften (siehe meine Erwiderung vom gleichen Tage) Rechtsauffassung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit meines Zweitantrages auf Dokumentenzugang vom 4.3.2010 anschließen sollte, nochmals einen Zweitantrag hinsichtlich der von meinem Erstantrag vom 21.1.2010 umfassten Dokumente, soweit mir diese bis heute noch nicht oder noch nicht vollständig übersandt wurden.

Zugleich nehme ich meinen eigentlichen Zweitantrag hinsichtlich jener Dokumente zurück, die mir zwischenzeitlich vollumfänglich überlassen wurden.

Hinsichtlich der Begründung verweise ich auf meinen eigentlichen Zweitantrag vom 4.3.2010 und ergänze dessen Begründung im Hinblick auf die Ausführungen der Kommission im Schreiben vom 30.03.2010 (JUR(2010)55288) wie folgt:

Es ist offensichtlich, dass die Liste von 46 Dokumenten nicht den vollständigen Inhalt des ursprünglichen Dokumentenzugangsanschlusses und auch nicht einmal alle Dokumente umfasst die beim juristischen Dienst diesbzgl. vorliegen. Dies gilt insbesondere für Dokumente im Zusammenhang mit den von der Kommission jetzt selbst eingeräumten Kostenerstattungen. VO 1049/2001 bezieht sich nicht auf Informationen (die hier zum Teil gewährt wurden) sondern auf Dokumente, also z.B. Schreiben mit Zahlungsaufforderungen, deren Anhänge und Entscheidungen über die und zur Durchführung von Zahlungen sowie etwaige Dokumente mit sonstigen Ausführungen im Zusammenhang mit geleisteten oder verweigerten Zahlungen. Über all dies schweigt sich der juristische Dienst rechtswidrig aus. Auch im Hinblick auf Dokument 40 war und ist (notfalls teilweiser) Zugang zum Dokument und nicht nur zu (Teil-)Informationen zu gewähren.

Was die Berufung des juristischen Dienstes auf Artikel 4 Abs. 1 b) der VO 1049/2001 angeht, so ist diese jedenfalls in der derzeitigen Form und mit der derzeitigen Begründung unrechtmäßig. Jene Vorschrift setzt nämlich voraus, dass eine Schwärzung bzw. Löschung von Dokumententeilen erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der Rechte Dritter zu vermeiden. Diese Erforderlichkeit ist aber dann nicht gegeben, wenn jene Dritten, die hinsichtlich ihrer persönlichen Daten allein verfügungsberechtigt sind, mit einem vollständigen Dokumentenzugang meinerseits einverstanden sind. Vorliegend ist die Zahl der betroffenen Dritten begrenzt, sie sind als Beamte für die Kommission

leicht erreichbar und es stand auch genügend Zeit zur Verfügung um deren Bereitschaft hinsichtlich einer Dokumentenweitergabe an mich abzuklären. Demnach war und ist die Kommission vorliegend verpflichtet vor einer Berufung auf Artikel 4 Abs. 1 b) der VO 1049/2001 die Betroffenen entsprechend zu konsultieren, was vorliegend offensichtlich nicht geschehen ist.

Dokument 25 wurde als solches vollständig seitens der Kommission in ein von meinem Antrag umfasstes Gerichtsverfahren eingebracht und ist daher selbstverständlich auch als Ganzes Gegenstand meines Antrages geworden. Die Verweigerung von Zugang zu gewissen Teilen ohne tragfähige Berufung auf einen Ausnahmetatbestand nach VO 1049/2001 ist daher rechtswidrig.

Die Berufung auf den Ausnahmetatbestand „Schutz der Rechtsberatung“ erfordert eine Darlegung, dass auch zum Zeitpunkt des Dokumentenzugangsantrages eine Zugangsverweigerung noch nötig ist um eine Beeinträchtigung zukünftiger Rechtsberatungen zu verhindern. Vorliegend ist die Begründung des juristischen Dienstes nicht hinreichend klar um das Vorliegen dieser Voraussetzungen überprüfen zu können. Insbesondere hätte es Ausführungen hinsichtlich des spezifischen Inhalts des geschwärzten Dokumententeils bedurft die dessen Unterscheidung vom nicht geschwärzten möglich machen und es hätte auch darauf eingegangen werden müssen, dass die Kommission ihr Beurteilungs- und Beförderungsverfahren zwischenzeitlich mehrfach erheblich verändert hat. Da beides fehlt ist die Schwärzung zumindest so rechtswidrig. Außerdem liegt es vorliegend auf der Hand, dass es ein auch durch Art. 43 und 45 des Beamtenstatuts konkretisiertes erhebliches öffentliches Interesse daran gibt, dass die Kommission ihre Beamten nicht willkürlich und nach Gutsherrenart unter Verwendung juristischer Tricks und Kniffe sondern nach einem absolut transparenten Verfahren in gleicher Art und Weise beurteilt. Dieses öffentliche Interesse gebietet hier die Gewährung des Dokumentenzugangs.

Völlig absurd sind die Ausführungen des juristischen Dienstes zu 5. hinsichtlich der Verfahrensdokumente die von anderen Parteien als der Kommission in Gerichtsverfahren eingebracht wurden. Sie stellen all jene Äußerungen auf den Kopf die sämtliche Verantwortliche der EU im Rahmen des Prozesses hin zum Vertrag von Lissabon hinsichtlich dessen größerer Transparenz gemacht haben. Oder sollten diese jetzt nach dessen In-Kraft-Treten plötzlich nicht mehr gelten? Falls dies so ist, wird dies die europäische Öffentlichkeit sicherlich interessieren, weshalb Sie verehrte Frau Generalsekretärin die Ausführungen des juristischen Dienstes umgehend korrigieren sollten, um Schaden von der EU abzuwenden. Im übrigen verweise ich darauf, dass eine im wesentlichen gleichlautende Argumentation (Art. 255 EGV gelte für den Gerichtshof nicht, also seinen jene Dokumente nicht umfasst) von der Rechtsprechung bereits – zumindest für den Zeitpunkt ab mündlicher Verhandlung – abgelehnt wurde (diese also ab jenem Zeitpunkt sich selbst diesbzgl. keinerlei Schutzbedürftigkeit zubilligte) und auch darauf, dass die fraglichen Dokumente vor dem 1.12.2009 entstanden also zugänglich waren und sich nach wie vor – zumindest auch – in der vollständigen Verfügungshoheit der Kommission befinden, von der ich Zugang beantragt habe.

Ich darf Sie um eine Eingangs- und ggfls. Registrierungsbestätigung bitten.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

Allerseelenstr. 1n

51105 Köln

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: <Marinus.Christ@ec.europa.eu>

Datum: 13. August 2010 09:41

Betreff: Antrag auf Zugang zu Dokumenten GESTDEM 2010/0897

An: stracgu@googlemail.com



EUROPEAN COMMISSION

DIRECTORATE-GENERAL

HUMAN RESOURCES AND SECURITY

Directorate D – Legal affairs, Communication and Stakeholder Relations

The Director

Ref. Ares(2010)139227 - 16/03/2010

Brussels, **15 -03- 2010**
HR.D.2/LN/lb/Ares(2010)

NOTE FOR THE ATTENTION OF MR. GUIDO STRACK

Subject: Request for access to documents

Dear Mr Strack,

We have received your request for access to documents, falling under Article 6 of the Regulation No 1049/2001, concerning a number of files concerning the following court cases: C-198/07P, T-175/04 and T-147/04.

Please note that the files on the pre-contentious procedure concerning the cases in reference contain the following kinds of documents:

- 1) complaints under Article 90(2) of the Staff Regulations on the career development review (CDR) procedure submitted by the administration;
- 2) CDR reports of the parties initiating the procedure;
- 3) final decisions in the appraisal and promotion exercise made by the Appointing Authority in the cases at hand;
- 4) internal notes, namely:
 - i) acknowledgements of receipt and notes transmitting the final decisions to their addressees;
 - ii) opinions of the Legal Service;
 - iii) notes to the file containing internal deliberations.

As the documents existing in the files you request access to contain private references, information and appraisals, they are covered by the exceptions set forth by Article 4 of Regulation 1049/2001 and by the European Union's legislation concerning the protection of personal data, in particular Regulation 45/2001. This is all the more true as the relevant CDR reports contain personal evaluations, strictly attached to the person concerned and, moreover, reflect judgments made by other actors, who play a well defined role in the said appraisal procedure.

Commission européenne, B-1049 Bruxelles - Belgique. Téléphone: (32-2) 299.11.11

U:\B2-HR_D2\ DIVERS\PER20.30.40-6-questions horizontales\ACCES AUX DOCUMENTS\Strack\20100217-Reply Strack-Gestem 898+899-2010.final.rtf

Regarding the opinions issued by the Legal Service, an exception to the right of access is set out in Article 4(2), 2nd indent, of Regulation No 1049/2001. Indeed, an opinion of the Legal Service is an internal document aiming essentially at providing advice on legal issues to the Commission and its services, based on which the latter adopt their final position. It is essential, for such opinion to be delivered freely and objectively, that its confidentiality be preserved.

An exception set out in Article 4(3) of Regulation No 1049/2001 covers the notes containing internal deliberations. Indeed, these notes having been drawn up by Commission departments for internal use within the framework of the treatment of the said complaints, their disclosure would seriously undermine the Appointing Authority's decision-making process.

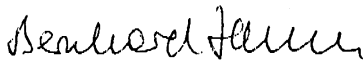
Consequently, I regret having to refuse your request. However, if you wish to obtain the revision of this position, you may write to the Secretary-General of the Commission, at the address stated below, confirming your initial request within fifteen working days as from the receipt of this letter. After this period, your initial request will be regarded as withdrawn.

The Secretary-General will inform you of the result of its review within 15 working days as from the date of registration of your request, either by granting you access to the document[s], or by confirming the refusal. In the latter event she will also state how to appeal against her decision.

Any correspondence should be sent to the following address:

The Secretary-General
The European Commission
B-1049 BRUSSELS

Yours sincerely,


Bernhard JANSEN



EUROPÄISCHE KOMMISSION

JURISTISCHER DIENST
Der Generaldirektor

Brüssel, den 30. 06. 2010
JUR(2010)55340

Per E-Mail

Herrn Guido Strack
stracgu@googlemail.com

Betrifft: Antrag auf Zugang zu Dokumenten

Bezug: Ihre E-Mail vom 20. Februar 2010 (registriert am 23. Februar unter GESTDEM 2010/0897)

Sehr geehrter Herr Strack,

ich beziehe mich auf Ihre o. a. E-Mail, in der Sie fünf Anträge auf Akteneinsicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission¹ stellen.

1. GEGENSTAND DES ANTRAGS

Ihr Antrag betrifft sämtliche Schriftstücke, die im Zusammenhang mit den Rechtssachen T-147/04 Brian Ross / Kommission, T-175/04 und C-198/07P Donal Gordon / Kommission stehen. Sie geben in Ihrer E-Mail an, dass Sie Zugang zu allen Schriftstücken der administrativen Phase wie auch zu allen Verfahrensunterlagen haben möchten einschließlich aller sonstigen Schriftstücke, die genannten Rechtssachen betreffen (u.a. Unterlagen zu den Kosten).

Wie Sie wissen, wird der verwaltungsinterne Teil Ihres Antrags von der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit (GD HR) bearbeitet (unter dem Az. GESTDEM 2010/0898) und der das Gerichtsverfahren betreffende Teil vom Juristischen Dienst (Az. GESTDEM 2010/0897).

2. GEGENSTAND DIESES ANTWORTSCHREIBENS

Was den Teil Ihres Antrags betrifft, der sich auf das Gerichtsverfahren bezieht, hat der Juristische Dienst Ihnen in seiner Mail vom 16. März die Gründe auseinandergesetzt, die es ihm unmöglich machen, den Antrag innerhalb der in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannten Frist zu bearbeiten. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung wurde daher als voraussichtlicher Termin für die Beantwortung Ende Juni 2010 angegeben. Außerdem wurde Ihnen mitgeteilt, dass der Juristische Dienst jede der drei Rechtssachen gesondert behandeln wird.

¹ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Dieses Antwortschreiben betrifft daher ausschließlich Unterlagen zur Rechtssache T-147/04, Brian Ross / Kommission. Was die Dokumente zu den Rechtssachen T-175/04 und C-198/07P, Donal Gordon / Kommission betrifft, wird der Juristische Dienst sein Möglichstes tun, um auch diese Anträge so rasch wie möglich zu beantworten.

Nach Sichtung der Akte zu der Rechtssache T-147/04 wurden die folgenden Unterlagen als für Ihren Antrag relevant ermittelt:

1. Vermerk JUR(2004)45541 vom 14. Mai 2004 mit der Bitte um Stellungnahme
2. Antwort der GD ADMIN (ADMIN.B.2/D(04)13808) vom 27. Mai 2004
3. Antwort der GD ENV (F1/D(2004)160 372) vom 2. Juni 2004
4. Antwort der GD ENV (D(2004)410444) vom 4. Juni 2004
5. Antwort von EUROSTAT (ESTAT/R-0/D(2004)35) vom 27. Mai 2004
6. JURM(2004)9136 – Klagebeantwortung
7. Anlage 1 zur Klagebeantwortung – Beschluss der Kommission vom 26.4.2002 zur Annahme allgemeiner Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts
8. Anlage 2 zur Klagebeantwortung – Verwaltungsmitteilung Nr. 99-2002 – Beurteilungsverfahren 2001-2002 (Übergangsjahr)
9. Anlage 3 zur Klagebeantwortung — Einlieferungsschein für die Antwort der Kommission auf die Beschwerde an die Brüsseler Postanschrift vom 2. Februar 2004
10. Anlage 4 zur Klagebeantwortung — Einlieferungsschein für die Antwort der Kommission an die Adresse in Großbritannien vom 26. Februar 2004
11. Anlage 5 zur Klagebeantwortung – Schreiben vom 7. April 2004
12. Anlage 6 zur Klagebeantwortung – Aufforderung zur ärztlichen Untersuchung vor der Versetzung in den Ruhestand durch die Ärztekommision vom 2. September 2003
13. Anlage 7 zur Klagebeantwortung – Protokoll der Ärztekommision vom 9. Oktober 2003
14. JURM(2005)9005 – Gegenerwiderung
15. Anlage 1 zur Gegenerwiderung – Einlieferungsschein DHL
16. JUR(2005)45633 – Vermerk zur Unzulässigkeitsentscheidung vom 28. Juni 2005

Die Akte enthält auch einige rein verwaltungsinterne Papiere wie Anträge bei Gericht auf Fristverlängerung oder Schreiben zu den angesetzten Verhandlungsterminen sowie Deckblätter zu den Schriftsätzen für das Gericht. Die Dokumente 9, 10 und 15 sind lediglich die Belege dafür, dass die Schriftstücke an den Kläger abgesandt wurden. Da diese Unterlagen für den eigentlichen Sachverhalt unerheblich sind, gehe ich davon aus, dass sie nicht Gegenstand Ihres Antrags sind. Sollte dem nicht so sein, bitte ich um Rückmeldung.

Die Dokumente 7 und 8 wurden Ihnen bereits zusammen mit der Antwort des Juristischen Dienstes auf Ihren Antrag auf Zugang zu den Unterlagen in der Rechtssache T-43/04 (JUR(2010)55288 vom 30. März 2010) zugesandt.

Soweit es um Verfahrensunterlagen Dritter geht, muss ich Ihnen mitteilen, dass nach Meinung der Kommission diese Unterlagen vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ausgenommen sind (siehe auch Punkt 5 unten).

3. PRÜFUNG IHRES ANTRAGS

Nach sorgfältiger Prüfung der betreffenden Dokumente bin ich zu dem Schluss gelangt, dass Ihnen uneingeschränkte Akteneinsicht in die Dokumente 2, 11 und 16 gewährt werden kann; gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 können zudem die Passagen der Dokumente 1, 3, 4, 5, 6, 13 and 14 freigegeben werden, auf die keine der Ausnahmen gemäß Artikel 4 der Verordnung zutrifft. Ich füge dieser Mail daher vollständige bzw. auszugsweise Kopien dieser Dokumente bei, in denen die Passagen, die nicht veröffentlicht werden dürfen, unkenntlich gemacht wurden. Ich muss Sie allerdings darauf hinweisen, dass die Dokumente ohne vorherige Genehmigung der Kommission weder vervielfältigt noch zu kommerziellen Zwecken verbreitet werden dürfen.

In das Dokument 12 sowie die restlichen Teile der Dokumente 1, 3, 4, 5, 6, 13 and 14 können wir Ihnen leider keine Einsicht gewähren, da sie unter die Ausnahmeregelung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1049/2001 in Verbindung mit den EU-Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten fallen².

4. GRÜNDE FÜR DIE TEILWEISE ODER VOLLSTÄNDIGE ZUGANGSVERWEIGERUNG

4.1. Gegenstand und Ausgang der Rechtssache T-147/04, Brian Ross / Kommission

Am 23. April 2004 beantragte der Kläger i) die Aufhebung seines Beurteilungsberichts (CDR) für den Beurteilungszeitraum 2001/2002 sowie ii) Schadensersatz.

Der Kläger stützte seine Klage auf Aufhebung seiner Beurteilung auf mehrere Klagegründe³. Seine Schadensersatzklage begründete er u.a. mit dem ihm durch seinen Referatsleiter zugefügten immateriellen Schaden aufgrund Mobbing.

Am 28. Juni 2005 wies das Gericht die Klage in allen ihren Teilen als unzulässig ab. Aus Rdnr. 15 der Entscheidung geht hervor, dass es keine mündliche Verhandlung und somit auch keinen Sitzungsbericht des Gerichts gab.

4.2. Schutz personenbezogener Daten

Die Ausnahmeregelung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung hat den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen gemäß den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten zum Ziel.

² „Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung Folgendes beeinträchtigt würde: (...) der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten.“

³ Siehe Mitteilung des Gerichts im Amtsblatt der Europäischen Union; dort findet sich eine Kurzdarstellung der Klagegründe (ABl. C 168 vom 26.6. 2004, Seite 9).

4.2.1. Verweigerung der Einsichtnahme in Dokument 12

Bei Dokument 12 handelt es sich um den Antrag der Klägers auf Befassung des Invaliditätsausschusses. Sein Inhalt fällt unter den Begriff der „besonderen Datenkategorien“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, da er die Gesundheit einer Person betrifft. Die Verarbeitung dieser Informationen würde ohne jeden Zweifel die Rechte und Freiheiten des Klägers gefährden.

Eine Freigabe dieses Dokuments würde den legitimen Anspruch des Klägers auf Schutz seiner Privatsphäre und seiner persönlichen Integrität in Frage stellen und daher gegen Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 1049/2001 verstoßen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung habe ich die Möglichkeit einer Teilfreigabe des Dokuments in Erwägung gezogen. Da sein Inhalt jedoch vollständig der genannten Ausnahmeregelung unterliegt, ist eine Teilfreigabe nicht möglich.

4.2.2. Verweigerung der Einsichtnahme in Teile der Dokumente 1, 3, 4, 5, 6, 13 und 14

- 1) Die Dokumente 3, 4 und 5 sind die Antworten der GD ENV und von EUROSTAT auf die Bitte des Juristischen Dienstes um Stellungnahme zum Klageantrag in der Rechtssache T-147/04; sie enthalten eine Analyse des Vorbringens des Klägers zu seiner Beurteilung sowie des Mobbingvorwurfs und stehen folglich in engem Zusammenhang mit den Ausführungen des Klägers.

Die Teile der genannten Dokumente, zu denen der Zugang verweigert wird, enthalten private und höchst sensible Informationen, nämlich Beurteilungen der Leistung einer Person sowie Darstellungen des Verhaltens nicht nur des Klägers, sondern auch von anderen beteiligten Personen.

- 2) Bei den Dokumenten 6 und 14 handelt sich um die Klagebeantwortung und die Gegenerwiderung der Kommission gegenüber dem Gericht in der Rechtssache T-147/04.

Die Teile der Dokumente, die Textstellen aus der Beurteilung des Klägers (CDR) wiedergeben, wurden gestrichen. Sie enthalten Informationen zur Arbeitsleistung des Klägers und zu seinem Verhalten im Dienst wie auch zum Verhalten seiner Vorgesetzten und Kollegen.

- 3) Aus den Dokumenten 1, 3, 4, 5, 6, 13 und 14 wurden die Personennamen, die im Gerichtsbeschluss vom 28. Juni 2005 unkenntlich gemacht wurden, entfernt.
- 4) In den Dokumenten 6 und 14 wurde die Privatanschrift des Klägers gestrichen. Aus Dokument 13 wurden seine Personalnummer und sein Geburtsdatum entfernt.

Bei Offenlegung all dieser persönlichen Daten, Beurteilungen und sonstigen Informationen würde der legitime Anspruch der betreffenden Personen auf Wahrung ihrer Privatsphäre und ihrer Integrität, wie ihn das EU-Recht vorschreibt, gefährdet, weshalb sie nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geschützt werden müssen.

Hervorzuheben ist ferner, dass das Gericht das Vorbringen der Parteien bis auf die Informationen in der Amtsblattmitteilung (siehe Fußnote 3) und der Unzulässigkeitsentscheidung vom 28. Juni 2005 nicht öffentlich gemacht hat. Wie unter Ziffer 4.1 bereits erwähnt, fand keine mündliche Verhandlung statt, weshalb es auch keinen Sitzungsbericht des Gerichts gibt.

Deshalb ist es von allergrößter Wichtigkeit, dass die personenbezogenen Daten in den Dokumenten 1, 3, 4, 5, 6, 13 und 14 vertraulich bleiben.

4.3. Rechtsmittel

Sollte Ihnen an einer Überprüfung dieses Bescheids wegen der vollständig oder teilweise verweigerten Akteneinsicht gelegen sein, können Sie binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens unter nachstehender Anschrift schriftlich bei der Generalsekretärin der Kommission einen Zweitantrag stellen. Geschieht dies nicht, gilt Ihr Erstantrag bezüglich der nicht offengelegten Informationen als zurückgezogen.

Die Generalsekretärin wird Ihnen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab Registrierung Ihres Antrags das Ergebnis der Überprüfung mitteilen. Der beantragte Dokumentenzugang wird Ihnen entweder gewährt oder verwehrt; in letzterem Fall werden Sie über Ihre Rechtsmittel belehrt.

Der gesamte Schriftverkehr ist an folgende Anschrift zu richten:

Generalsekretariat

Europäische Kommission

B-1049 BRÜSSEL

E-Mail: Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu

5. DOKUMENTE DRITTER

Die Schriftstücke, die der Kläger dem Gericht in der Rechtssache T-147/04 vorgelegt hat, fallen nach Ansicht der Kommission nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 basiert auf Artikel 255⁴ des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der mit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags am 1. Dezember 2009 durch Artikel 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ersetzt wurde. Zwar wird durch Artikel 15 Absatz 3 AEUV das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union erweitert, doch wird in seinem vierten Unterabsatz festgelegt, dass *„[d]ieser Absatz (...) für den Gerichtshof der Europäischen Union (...) nur dann [gilt], wenn [er] Verwaltungsaufgaben [wahrnimmt]“*.

⁴ Dieser Artikel galt nur für das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission, aber nicht für den Europäischen Gerichtshof.

Somit ist klar, dass für den Gerichtshof angefertigte Schriftsätze – wie in diesem Fall die Schriftsätze des Klägers – auch nach der Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 an den Lissabon-Vertrag nicht unter die Regelung für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten fallen werden. Tatsächlich erhielt die Kommission eine Abschrift dieser Schriftsätze nur dank ihrer Stellung als am Verfahren beteiligte Partei nach Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs⁵.

Die Verfahrensordnung des Gerichtshofes⁶ sieht in Artikel 16 § 5 folgende Möglichkeit vor: „Jeder, der hieran ein Interesse hat, kann das Register bei der Kanzlei einsehen und nach Maßgabe einer vom Gerichtshof auf Vorschlag des Kanzlers zu erlassenden Gebührenordnung Abschriften oder Auszüge erhalten. Jede Partei kann außerdem nach Maßgabe der Gebührenordnung Abschriften von Schriftsätzen sowie Ausfertigungen von Urteilen und sonstigen gerichtlichen Entscheidungen erhalten.“

Ähnlich heißt es in Artikel 5 Absatz 7 der Dienstanweisung für den Kanzler des Gerichts: „Keine dritte Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts kann ohne ausdrückliche, nach Anhörung der Parteien erteilte Genehmigung des Präsidenten [...] die Akten der Rechtssache oder die Verfahrensvorgänge einsehen. Diese Genehmigung kann nur auf schriftlichen Antrag erteilt werden, dem eine eingehende Begründung für das berechtigte Interesse an der Akteneinsicht beizufügen ist.“

Aus diesen Gründen gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nach Meinung der Kommission im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren lediglich für die eigenen Schriftstücke des Organs, aber nicht für Schriftstücke, die von anderen Verfahrensbeteiligten vorgelegt wurden. Alles andere würde dem Zweck von Artikel 15 AEUV und der Verfahrensordnung des Gerichtshofes zuwiderlaufen.

Ich muss ich Ihnen daher leider mitteilen, dass Ihnen die Verfahrensunterlagen des Klägers in der Rechtssache T-147/04 nicht zugänglich gemacht werden können.

6. KOSTEN

Das Gericht hat entschieden, dass jede Partei ihre eigenen Kosten trägt. Deshalb liegen zu diesem Teil ihres Antrags keine Unterlagen vor.

Mit freundlichen Grüßen



Luis ROMERO REQUENA

Anlagen: 10 Dokumente

⁵ ABl. L 115 vom 9.5.2008, S. 215.

⁶ Über die Website des Gerichtshofes abrufbar unter: http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7031/